

Grundsicherung für Arbeitssuchende ALG II und Sozialgeld

nach dem SGB II

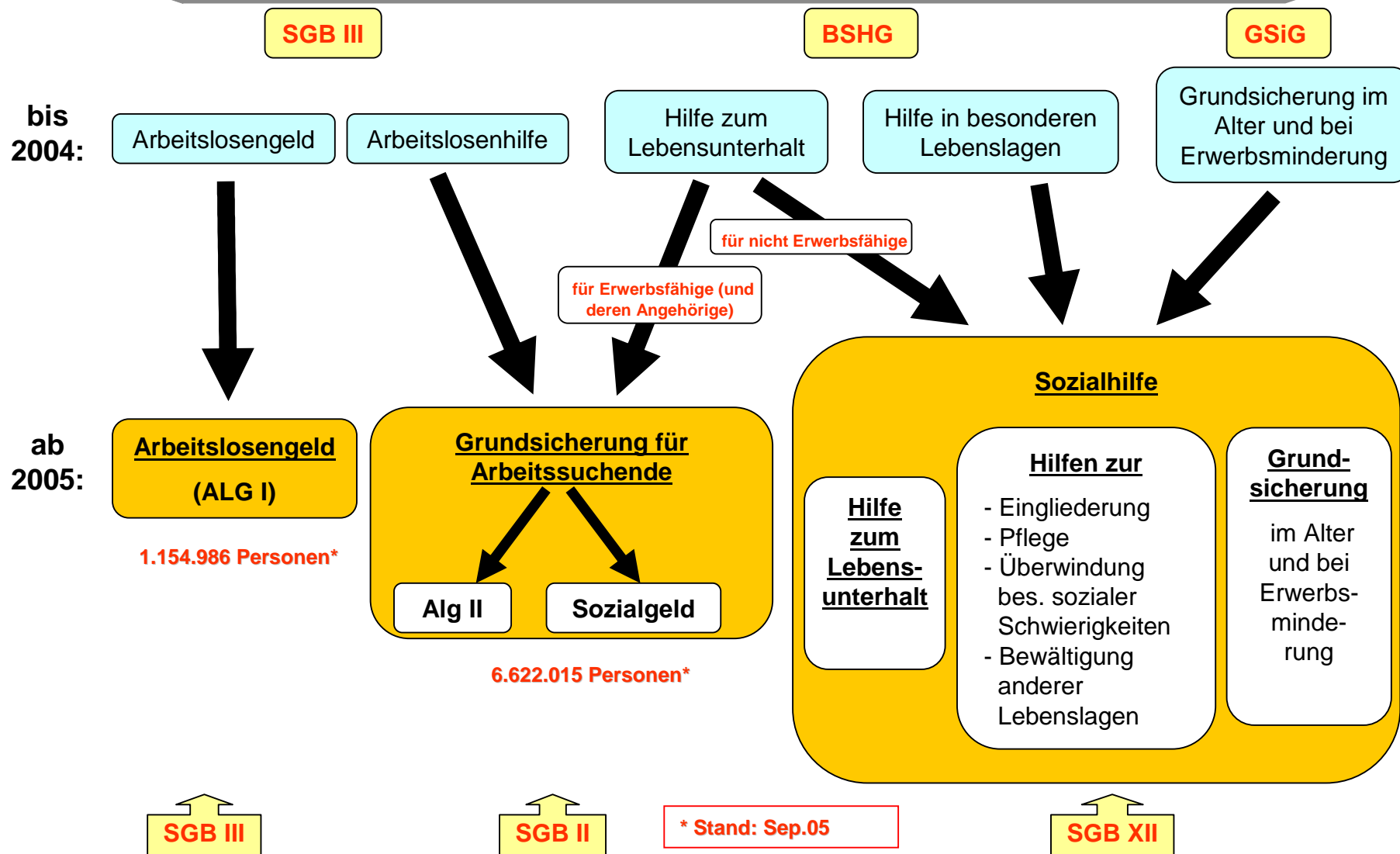
Folien zum SGB II

von Harald Thomé

Referent für Arbeitslosen- und Sozialrecht

www.harald-thome.de

Die Leistungssysteme 2004 / 2005:



* Stand: Sep.05

Stand: 25. Nov. 2005

© Harald Thomé / Wuppertal

Wesentliche Änderungen beim Arbeitslosengeld

Wesentliche Änderungen Arbeitslosengeld 2005

Neben den bisherigen Sperrzeiten bei Arbeitsaufgabe, Arbeitsablehnung, Ablehnung und Abbruch einer Eingliederungsmaßnahme gibt es drei neue Sperrzeitanlässe:

- **Sperrzeit** wegen **unzureichender Eigenbemühungen** (bei vorheriger Belehrung) (§ 144 Abs. 1 Nr. 3 SGB III) = **Sperrzeit 2 Wochen**
- **Sperrzeit** wegen **Versäumung eines Meldetermins** (§ 144 Abs. 1 Nr. 6 SGB III) = **Sperrzeit 1 Woche**
- **Sperrzeit** bei **Ablehnung** oder **Vereitelung** eines Vorstellungsgespräches **bei nach § 37 b SGB III arbeitssuchend** gemeldeten Personen (bei vorheriger Belehrung) (§ 144 Abs. 1 Nr. 2 SGB III) = **Sperrzeit bis zu 6 Wochen**
- **Sperrzeitpunktekonto**: Sperrzeiten die in einem Zeitraum von **12 Monate vor Entstehen** des Alg I - Anspruches eingetreten sind werden mit den Sperrzeiten nach Entstehen addiert und führen bei mehr als 21 Wochen **zum Erlöschen** des ALG I – Anspruches (§ 147 Abs. 1 Nr. 2 SGB III)
- Bei der Anrechnung von Nebeneinkommen gibt es für Neufälle **nur noch** den absoluten Freibetrag von **165 EUR** und nicht mehr die 20 % Regelung (§ 141 Abs. 1 SGB III)

Wesentliche Änderungen Arbeitslosengeld 2006

Für alle ab dem 1. Februar 2006 Arbeitslos werdenden gilt:

- **Verkürzung des Arbeitslosengeldbezugsdauer**
für unter 55 Jährige max. **12 Monate** und für ab 56 Jährige maß. **18 Monate haben** (§ 127 i.V. m. 434 I SGB III).
- **Verkürzung der Rahmenfrist zum Erwerb eines Arbeitslosengeldanspruchs**
Die Rahmenfrist verkürzt sich von 3 Jahren **auf 2 Jahre** (§124 SGB III)

Anspruchsvoraussetzung SGB II

„Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt ... und den Lebensunterhalt der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend decken kann (§ 9 Abs. 1 S. 1 SGB II) ... „vor allem nicht aus dem zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen“ (§ 9 Abs. 1 S. Nr. 2 SGB II)

Daraus ergibt sich:

- ALG II ist eine **bedarfsabhängige Leistung**,
- ALG II wird **nicht** von der Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt mit mehr als 14,9 Wochenarbeitsstunden **abhängig gemacht** = man muss **nicht** »arbeitslos« sein, sondern **bedürftig** (im ALG I gilt diese Regelung noch),
- dabei ist **unerheblich**, ob der Leistungsberechtigte versicherungspflichtig Beschäftigter oder Selbstständiger, Freiberufler oder Ich - AGler ist,
- es ist auch ein **ALG I - und ALG II – Doppelbezug** möglich (große Familie, kein ausreichendes ALG I, daher ergänzende ALG II - Leistungen)
- ALG II wird **auch** an Personen **gezahlt**, die ihre Arbeitskraft aus einem wichtigen Grunde nicht einsetzen müssen, z.B. wegen Kindererziehung, Pflege Angehöriger, Fortsetzung von Schule oder Ausbildung ...

- Um ALG II – Leistungen zu erhalten, muss ein Antrag gestellt werden
→ **Antragserfordernis** (§ 37 Abs. 1 SGB II)
- Der Antrag ist an **keine Form** gebunden (§ 9 SGB X, BA 37.1)
- Ein Antrag kann auch per **Fax** oder **E-Mail** oder **mündlich zur Niederschrift** gestellt werden (BA 37.1)
- Die Behörde ist zur **Entgegennahme von Anträgen verpflichtet**, sie darf sie nicht deshalb verweigern, weil sie den Antrag für unzulässig oder unbegründet hält (§ 20 Abs. 3 SGB X)
- Anträge müssen grundsätzlich (= vom Grundsatz her, Ausnahmen sind möglich) beim **zuständigen Leistungsträger** gestellt werden (§ 16 Abs. 1 S.1 SGB I)
- Anträge **müssen** auch von **nicht zuständigen Leistungsträgern** entgegengenommen werden (§ 16 Abs. 1 S. 2 SGB I) dies gilt auch für Gemeinden = kommunale Behörden (§ 16 Abs. 1 S. 2 SGB II)
- Der Antrag gilt **ab dem Zeitpunkt** gestellt, an dem er bei der unzuständigen Stelle eingegangen ist (§ 16 Abs. 2 S. 2 SGB I)
- Hörbehinderte haben das Recht als Amtssprache die **Gebärdensprache zu verwenden** (§ 19 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 SGB X). **Kosten der Übersetzung sind von den Leistungsträgern zu übernehmen** (§ 19 Abs. 1 S.2 Hs. 2 SGB X)

Wirksamkeit des Antrages:

- Grundsätzlich gilt ein Antrag **ab der ersten Vorsprache** bei einer zuständigen oder unzuständigen Behörde **als gestellt** und es besteht ab diesem Zeitpunkt der Anspruch auf die Leistung und nicht erst ab Einreichung des Formulars (denn: Grundlage der Aushändigung eines Antragformulars ist ein mündlicher Antrag und da ein Antrag an keine Form gebunden ist (§ 9 SGB X) gilt der Antrag ab der ersten mündlichen Vorsprache als gestellt)
- SGB II - Leistungen werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht (§ 37 Abs. 2 SGB II)
- **Ausnahmen:** Wenn allerdings die Behörde am dem Tag, an dem die Anspruchsvoraussetzungen eintreten (in der Regel am Anfang des Monats) nicht geöffnet hat und der Antrag unverzüglich gestellt wird, dann wirkt er auf diesen Tag zurück
(§ 37 Abs. 2 S. 2 SGB II i.V. m. § 2 Abs. 2 ALG II - VO)

Bei unmittelbarer Antragstellung im Anschluss an eine Lohnersatzleistung (z.B. ALG I, Krankengeld) oder ein Beschäftigungsverhältnis wirkt die Antragstellung auf den Beginn des Monats zurück, in welchem der Antrag gestellt wurde
(BA 37.7, mit Bezug auf § 28 SGB X)

- Grundsätzlich dürfen ab **15-jährige Anträge auf Sozialleistungen stellen** und Leistungen erhalten (§ 36 Abs.1 SGB I)
- Im ALG II wird eine **Vertretungs- und Leistungsentgegennahmefugnis** des Antragstellers für die Bedarfsgemeinschaft angenommen. Bei **nicht sachgerechter Mittelverwendung** oder **Widerspruch** des Partners gilt diese Fiktion nicht (§ 38 SGB II)
- Es besteht auch **keine Pflicht** einen gemeinsamen Antrag zu stellen, jede Person in einer Bedarfsgemeinschaft kann einen separaten Antrag stellen (§§ 38, 9 Abs. 1 S. 1 SGB II)

Warnung: Insbesondere die **Arbeitsamtsstrukturen sind wahre Bermudadreiecke**. Es verschwinden dort nicht grade selten eingereichte Papiere !!!

- Tipps:**
- Immer von Schriftstücken **Kopien fertigen**
 - Am besten mit einer Kopie des Antrages, Schreibens, Widerspruchs zur Behörde gehen und sich auf der Kopie der Eingang **gegenzeichnen lassen**.
(Die Behörde ist zur Entgegennahme und Gegenzeichnung verpflichtet!)
 - Weiterer sicherer Beweis ist, einen **Zeugen** beim Schreiben, Eintüten und Einwerfen dabei zu haben
(Damit lassen sich unnötige Einschreibekosten sparen)

Vorschüsse und vorläufige Leistungen:

Vorschüsse:

- Wenn ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach besteht und zur Feststellung der Höhe voraussichtlich längere Zeit notwendig ist, kann der Leistungsträger (LT) nach pflichtgemäßen Ermessen Vorschüsse zahlen (§ 42 Abs. 1 S.1 SGB I)
- Der LT hat auf Antrag Vorschüsse spätestens nach **Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang** des Antrages zu zahlen (§ 42 Abs. 1 S. 2 SGB I)

Vorläufige Leistungen:

- Wenn ein Anspruch auf Geldleistungen besteht und es ist strittig welcher (LT) zuständig ist **kann** der **zuerst** angegangene LT **vorläufige Leistungen** nach pflichtgemäßen Ermessen erbringen (§ 43 Abs. 1 S. 1 SGB I) → das heißt: er soll wenn es eine dringende Notlage ist
- Der zuerst angegangene Leistungsträger **hat vorläufige Leistungen zu erbringen**, wenn der Berechtigte dies beantragt, spätestens nach **Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang** des Antrages (§ 43 Abs. 1 S. 2 SGB I)

Tipp: Wenn die Behörde trotz mehrfachen Hinweises oder Einschaltung des Vorgesetzten nicht tätig wird, wird empfohlen akute Ansprüche auf dem Wege der Eilklage beim Sozialgericht zu realisieren.

Das Leistungssystem "Grundsicherung für Arbeitssuchende"

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende unterteilt sich in Arbeitslosengeld II für die Erwerbsfähigen und Sozialgeld für die nicht Erwerbsfähigen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft.

ALG II - Leistungen erhalten

Personen im Alter zwischen dem **15. und vollendeten 65. Lebensjahr** die,
(§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB II)

- **erwerbsfähig** sind und im Sinne der rentenrechtlichen Definition **drei Stunden** täglich arbeiten können,
(§ 8 Abs.1 SGB II)
- **bedürftig** sind,
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 SGB II)
- ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** in der BRD haben,
(§ 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB II i.V. m. § 30 Abs. 3 SGB I)
- bei Ausländern, die eine **Arbeitserlaubnis** haben oder erlaubt werden könnte,
(§ 8 Abs. 2 SGB II)
- **nicht länger als 6 Monate** in einer stationären Einrichtung untergebracht sind (§ 7 Abs. 4 SGB II)
- auch **krank arbeitsunfähige die länger als 6 Wochen krank geschrieben sind.**
(§ 25 SGB II) [Änderung vom 29. März 2005]

Sozialgeld erhalten

nur Personen die mit Erwerbsfähigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben und selbst nicht erwerbsfähig sind

(§ 28 Abs. 1 SGB II)

Das sind vorrangig:

- vorübergehend (und nicht dauerhaft) **erwerbsunfähige Partner** oder **Eltern** minderjähriger Kinder, sowie
- **minderjährige**, unverheiratete Kinder unter 15 Jahren
(§§ 7, 28 Abs.1 SGB II)

Abgrenzung zwischen SGB II und SGB XII

Grenzfälle

Wer **voraussichtlich länger als 6 Monate** in einer **stationären Einrichtung** untergebracht ist ... **hat keinen SGB II – Anspruch**
(§§ 7 Abs. 4 SGB II, s. BA 7.26 ff)



Hier ist auf die ärztliche Prognose abzustellen. Wenn diese aussagt, voraussichtlich **nur 5,5 Monate** oder es ist eine solche **Prognose nicht möglich, dann besteht ALG II – Anspruch !!!**
(s. BA 7.29)

Unterschiede SGB II und SGB XII

- **Vermögen:** im SGB II sind **200 € x Lebensjahr** Grundfreibetrag zzgl. **750 € Ansparbetrag** für Anschaffungen geschützt (gleiche Grundfreibeträge für Partner, 4100 € Grundfreibetrag für jedes Kind und 750 € Ansparbetrag für jede weitere Person) – im SGB XII: **1600 €** bis 60 J. und **2600 €** für ab 61 J. (§§ 12 SGB II und § 1 Abs. 1 Nr. 1 der VO zu § 90 SGB XII)
- **KFZ:** im SGB II ist ein Kfz bis 5000 € **geschützt**, im SGB XII ist **kein Kfz** geschützt
- **Selbstgenutztes Eigentum:** im SGB II ohne jede weitere Prüfung **bis zu 130 qm** vor dem Vermögenseinsatz geschützt, im SGB XII ist das auf jeden Fall weniger
- **Regelleistungen im Krankenhaus / Kur:** Im SGB II gibt es im Krankenhaus eine Regelleistung von **ca. 260 €** (Abzug der häuslichen Ersparnis / RL West) im SGB XII lediglich den **Barbetrag von 89,70 €** (§ 35 Abs. 2 S. 2 SGB XII)

Die Struktur von ALG II ist: eine bedarfsabhängige Leistung

Im ersten Schritt wird der ALG II – Bedarf ermittelt.

Im zweiten Schritt wird Einkommen (hier 165 EUR aus Minijob) um bestimmte Faktoren „bereinigt“ (z.B. Versicherungsbeiträge, Erwerbstätigenfreibetrag ...). Das anrechenbare Einkommen wird dann vom ALG II – Bedarf abgezogen. Wenn dann das Einkommen geringer als der Bedarf ist, sind ergänzende ALG II – Leistungen zu zahlen.

165,00 EUR	Erwerbseinkommen
- 15,33 EUR	Werbungskostenpauschale
- 30,00 EUR	Versicherungspauschale

= 119,67 EUR	Summe bereinigtes Einkommen
- 17,95 EUR	(15 % Erwerbstätigenfreibetrag)

= 101,72 EUR	anrechenbares Einkommen

Beispiel: ALG II – Bedarfsberechnung (West)

345,00	Regelleistung, allein stehende Person
+ 275,00	Miete + Betriebskosten
+ 36,00	Heizpauschale Gas
= 656,00	Summe ALG II – Bedarf
- 101,72	anrechenbares Einkommen
= 554,28	ergänzende ALG II - Leistung
zuzüglich Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, aber nicht in Direktzahlung an den Hilfeempfänger	

**Die Struktur von ALG II ist: eine bedarfsabhängige Leistung
(neuer Regelung / nach dem Freibetragsneuregelungsgesetz)**

Rechenweg neue Regelung

165,00 EUR	Erwerbseinkommen
- 100,00 EUR	Grundfreibetrag

= 65,00 EUR	Summe bereinigtes Einkommen
- 13,00 EUR	(20 % Freibetrag von 65 €)

= 52,00 EUR	anrechenbares Einkommen

Beispiel: ALG II – Bedarfsberechnung (West)	
345,00	Regelleistung, allein stehende Person
+ 275,00	Miete + Betriebskosten
+ 36,00	Heizpauschale Gas
= 656,00	Summe ALG II – Bedarf
- 52,00	anrechenbares Einkommen
= 604,00	ergänzende ALG II - Leistung
zuzüglich Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, aber nicht in Direktzahlung an den Hilfeempfänger	

Nach der alten Regelung beträgt der Erwerbstätigenfreibetrag **64,28 €**,
nach der neuen **113,00 €**.

Die neuen Freibetragsregelungen ab 1. Okt. Teil I

Eckpunkte der neuen Regelungen:

- § 11 Abs. 2 S. 2 SGB II führt einen **Grundfreibetrag von 100 €** ein, bis zu dem Erwerbseinkommen unberücksichtigt bleibt.
- Dieser Grundfreibetrag ersetzt die Absetzbeträge nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 – 5 (z.B. Werbungskosten von 15,33 €, Versicherungspauschalen, Beiträge für Riester-Rente, Fahrtkosten ...)
- Bei **Einkommen über 400 € brutto** können **höhere Absetzbeträge** geltend zu machen (hier gelten die Regelungen von § 11 Abs. 2 Nr. 3 – 5 und ALG II-VO)

Erwerbstätigenfreibeträge

Nach der neuen Regelung des § 30 SGB II können Erwerbstätige vom monatlichen Brutto – Einkommen einen weiteren Betrag absetzen. Dieser beläuft sich

- für den Teil des monatlichen Einkommens, das 100,- Euro übersteigt und nicht mehr als 800,- Euro beträgt, auf **20 % des Brutto - Einkommens**,
- für den Teil des monatlichen Einkommens, das 800,- Euro übersteigt und nicht mehr als 1.200,- Euro beträgt, auf **10 % des Brutto – Einkommens**.

Hat der ALG II – Leistungsberechtigt mindestens ein minderjähriges Kind oder lebt mit einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft, steigt die absolute Obergrenze des von **1.200,- auf 1.500,- Euro netto**.

Die neuen Freibetragsregelungen ab 1. Okt. 05 Teil II

	<u>Freibetrag der Stufe</u>	<u>Höchstbetrag</u>
Erwerbseinkommen bis 100 €	anrechnungsfrei	
Erwerbseinkommen 100 € bis 800 €	20 %	140 €
Erwerbseinkommen 800 € bis 1200 €	10 %	40 €
bei mind. Kind gelten die 10 % bis 1500 €	10 %	30 €
	<u>Summe:</u>	210 €

Bezugspunkt zur Berechnung der neuen Freibeträge ist das monatliche Brutto - Einkommen.

Fallen höhere Absetzbeträge als 100 € an, sind die tatsächlichen Absetzbeträge und der Erwerbstätigenfreibetrag vom Netto - Einkommen abzuziehen. Das ergibt dann das anrechenbare Einkommen ist SGB II.

Die neuen Freibetragsregelungen ab 1. Okt. Teil II

Wirksamkeit des Freibetragsänderungsgesetzes

§ 11 Abs. 2 S. 2 SGB II führt einen **Grundfreibetrag von 100 €** ein, bis zu dem Erwerbseinkommen unberücksichtigt bleibt.

- Die neuen Regelungen des Freibetragsänderungsgesetzes gelten für Personen die **ab dem 1.Okt. 05 eine Erwerbstätigkeit aufgenommen** haben, (§ 67 letzter TS SGB II)
- bei denen eine **wesentliche Änderung** im Sinne von § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X **eingetreten ist** oder (ergibt sich aus der Systematik)
- bei denen ein **Bewilligungsabschnitt** im Sinne von § 41 Abs. 1 S. 4 SGB II **abgelaufen** ist, daß heißt:

längstens bis zum 31. März 2006.

Die neuen Freibetragsregelungen ab 1. Okt. Teil III

Fallbeispiel: Familie mit einem Kind, Erwerbseinkommen in Höhe von **1500,- € brutto**, **1050,- € netto**.

Absetzbeträge: 30,- Versicherungspauschale, 15,33 € Werbungskosten-pauschale, Fahrtkosten 47,20 €, 67,- € Kfz-Versicherung.

1. Rechenschritt	
Freibeträge:	
100,00	Grundfreibetrag
+ 140,00	Freibetrag 1. Stufe (700 € x 20 %)
+ 70,00	Freibetrag 2. Stufe (700 € x 10 %)
= 310,00	Gesamtfreibetrag

2. Rechenschritt	
Aufwendungen:	
30,00	Versicherungspauschale
+ 15,33	Werbungskostenpauschale
+ 47,20	Fahrtkosten
+ 67,00	Kfz-Versicherung
= 159,53	Summe Aufwendungen

Info Freibeträge:

bis 100 €	100 %
zwischen 100 € und 800 €	20 %
zwischen 800 € und 1200 €	10 %
mit Kind gelten die 10 % bis 1500 €	

Die neuen Freibetragsregelungen ab 1. Okt. Teil IV

Fallbeispiel: Familie mit einem Kind, Erwerbseinkommen in Höhe von **1500,- € brutto**, **1050,- € netto**.

Absetzbeträge: 30,- Versicherungspauschale, 15,33 € Werbungskosten-pauschale, Fahrtkosten 47,20 €, 67,- € Kfz-Versicherung.

3. Rechenschritt	
Endrechnung:	
1050,00	Netto-Einkommen
- 310,00	./. Gesamtfreibetrag
- 59,53	./. den Grundfreibetrag übersteigende Aufwendungen
= 680,47	Summe anrechenbares Einkommen

Fall: Familie mit zwei kleinen Kindern (im Westen), Miete beträgt 400,- €, Heizung 60,- €, Frau hat erhält ALG I in Höhe von 412,- €, Mann hat einen von 1200,- € brutto und 936,- € netto und ein Ticket ÖPNV von 54,- €, Kfz-Versicherung 45,- €.

Gesamtbedarf	Mann	Frau	Kind U 7	Kind U 7	Erklärung
Bedarfsberechnung: Regelleistungen, Mehrbedarfe, Unterkunftskosten und Heizung					
1020,00	311,00	311,00	207,00	207,00	Regelleistung
400,00	100,00	100,00	100,00	100,00	+ Unterkunftskosten
60,00	15,00	15,00	15,00	15,00	+ Heizung
1496,00	426,00	426,00	322,00	322,00	Summe Bedarfe
Zwischenrechnung: Einkommensbereinigung und Erwerbstätigenfreibetrag					
	936,00				Nettoerwerbseinkommen
		412,00	154,00	154,00	Sonstiges Einkommen
	100,00				- Grundfreibetrag (GFB)
	30,00	30,00			- 30 € Versicherungspauschale
	45,00				- Kfz-Versicherung
	15,33				- 15,33 € Werbungskostenpauschale
	54,00				- Fahrtkosten
	44,33				- Summe den GFB übersteigende Absetzbeträge
	180,00				- Erwerbstätigenfreibetrag
	511,67	382,00	154,00	154,00	= anrechenbares Einkommen
Endrechnung: Bedarf abzüglich anrechenbares Einkommen					
	426,00	426,00	322,00	322,00	Bedarf
	511,67	382,00	154,00	154,00	- anrechenbares Einkommen
	(+)85,67	44,00	168,00	168,00	Zwischensumme / Überschussverteilung auf BG-Mitglieder
		- 28,55	- 28,55	- 28,55	+ vom Mann verteilter Überschuss
294,35		15,45	139,45	139,45	= Summe zu zahlende ALG II – Leistung

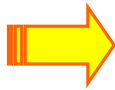
Höhe der Regelleistungen und Mehrbedarfe bei ALG II + Sozialgeld in West / Ost

West	Ost	Regelleistung Erwachsene (RL)		
345,00	331,00	Regelleistung Alleinstehende	100 %	§ 20 Abs. 2 SGB II
311,00	298,00	RL volljähriger Partner in Bedarfsgemeinschaft	90 %	§ 20 Abs. 3 SGB II
Regelleistungen Kinder				
207,00	199,00	Kinder von 0 - 13 Jahre	60 %	§ 28 Abs. 1 Nr. 1 SGB II
276,00	265,00	Kinder von 14 - 17 Jahre	80 %	§ 20 Abs. 3 SGB II
Mehrbedarfe				
59,00 = 100 % 53,00 = 90 % 47,00 = 80 %	56,00 = 100 % 51,00 = 90 % 45,00 = 80 %	Schwangere ab Beginn 13. Woche (entsprechend der maßgeblichen RL)	17 %	§ 21 Abs. 2 SGB II
124,00	119,00	Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 oder 2 und 3 Kindern unter 16 Jahren (Variante 1)	36 %	§ 21 Abs. 3 Nr. 1 SGB II
41,00	40,00	Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern / max. 60 % Mehrbedarf (Variante 2)	12 %	§ 21 Abs. 3 Nr. 2 SGB II
121,00	116,00	erwerbsfähige Behinderte die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gem. § 33 SGB IX erhalten	35 %	§ 21 Abs. 4 SGB II
25,56 – 61,36 *		Mehrbedarf kostenaufwendige Ernährung	-	§ 21 Abs. 5 SGB II

* entsprechend Empfehlungen des Deutschen Vereins / s. BA 21, Anlage

Gemeinschaften im ALG II

Bedarfs-
gemeinschaft



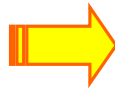
Definition:

→ Leistungsberechtigter und dessen eheähnlicher oder eheliche Partner, sowie leibliche minderjährige Kinder im Haushalt

Knackpunkte:

- eheähnliche Gemeinschaft
- Stiefkinderproblematik

Haushalts-
gemeinschaft



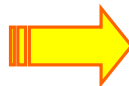
Definition:

→ Haus- und Wirtschaftsgemeinschaft von Verwandten und Verschwägerten

Knackpunkte:

- Beweislastumkehr
- keine Definition des einzusetzenden Vermögens

Wohnge-
meinschaft



Definition:

→ alles was keine Bedarfs- und keine Haushaltsgemeinschaft ist, ist eine Wohngemeinschaft

Knackpunkte:

- angemessene Wohnungsgröße
- Anspruch Mehrbedarf wegen Alleinerziehung

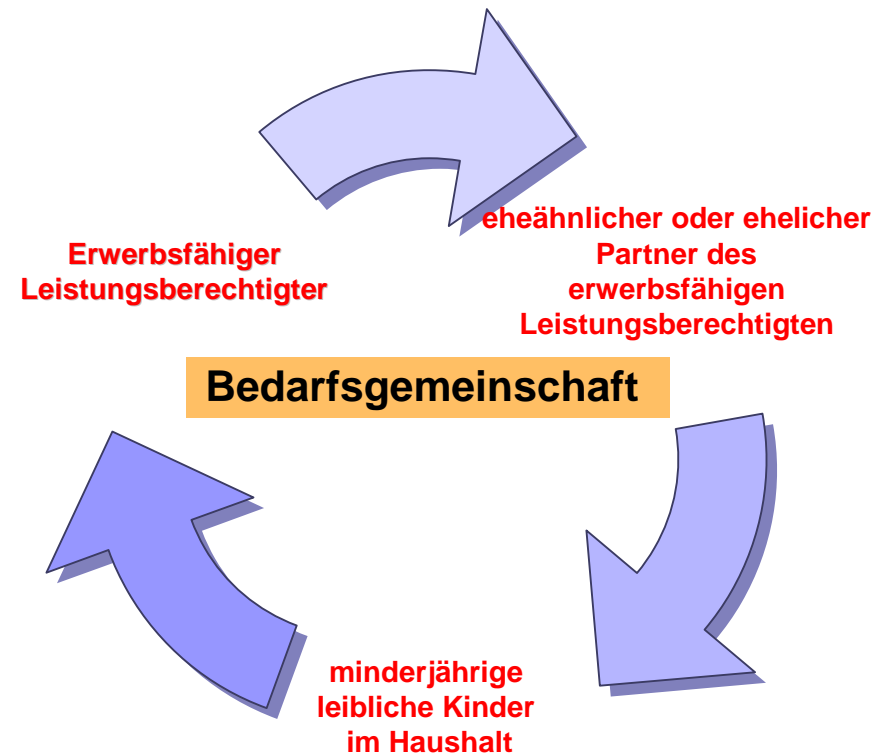
Gemeinschaften im ALG II

»Bedarfsgemeinschaft«

Voraussetzung für eine Bedarfsgemeinschaft ist, dass mindestens eine Person **erwerbsfähig** im Sinne von § 7 SGB II sein muss.

Zu der **Bedarfsgemeinschaft** (§ 7 Abs. 3 SGB II) gehören:

- erwerbsfähige Leistungsberechtigte (zwischen 15 und 65 Jahren) (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 SGB II),
- der eheähnliche oder eheliche Partner des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 SGB II),
- die im Haushalt lebenden leiblichen Eltern eines minderjährigen, erwerbsfähigen Jugendlichen (von 15 – 17 J.) (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II),
- die dem Haushalt angehörenden leiblichen minderjährigen, unverheirateten Kinder (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II).



Gemeinschaften im ALG II

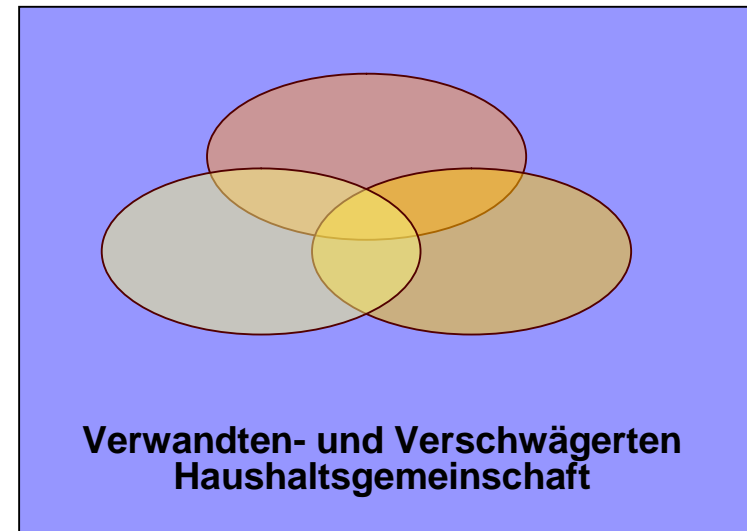
»Haushaltsgemeinschaft«

Leben Verwandte und Verschwägerte in einer Haushaltsgemeinschaft, wird vermutet, soweit dies nach ihrem Einkommen und Vermögen erwartet werden kann, das sie sich gegenseitig Unterhalt leisten (§ 9 Abs. 5 SGB II)

- Eine Haushaltsgemeinschaft von Verwandten und Verschwägerten liegt nur vor, wenn aus „**einem Topf**“ gewirtschaftet wird
- Die Unterhaltsvermutung darf nur angenommen werden, soweit dies nach **Einkommen** und **Vermögen erwartet** werden kann (§ 9 Abs. 5 SGB II)

Die Unterhaltsvermutung ist **widerlegbar**

- Das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft wird grundsätzlich **durch Erklärung des Hilfebedürftigen festgestellt** (BA 9.11)
- Besteht keine Rechtspflicht zur Unterhaltszahlung, **reicht** zum Widersprechen der Unterhaltsvermutung **eine entsprechende schriftliche Erklärung** des Hilfeempfängers aus (BA 9.27)



Selbstbehalt: zweifacher Satz der maßgeblichen RL + anteilige Miete und Heizung zzgl. die Hälfte der Differenz zwischen Selbstbehalt und des im Sinne von § 11 Abs. 2 SGB II bereinigten Einkommens (§ 1 Abs. 2 der ALG II-VO). Dabei sind **besondere Belastungen** wie Krankenbehandlungen, Schuldverpflichtungen, Versicherungen, Unterhaltszahlungen **zu berücksichtigen** (BA 9.32)

Gemeinschaften im ALG II

»Wohngemeinschaft«

Alles was keine Bedarfsgemeinschaft oder verwandten- und verschwägerten Haushaltsgemeinschaft ist, ist eine Wohngemeinschaft (WG)

Definition einer Wohngemeinschaft

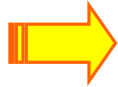
- charakteristisch für eine WG ist, dass jedes Mitglied seinen Lebensunterhalt nach seinen eigenen finanziellen Kräften bestreitet und es keine Lebensunterhaltsunterstützungsleistungen für einander gibt.
- gelegentliches zusammen kochen steht dem Charakter einer Wohngemeinschaft nicht entgegen.
- bei einer WG ist die 100 % Regelleistung zu zahlen.
- in einer WG ist der allein erziehenden Mehrbedarfes zu zahlen.
- Unterkunfts- und Heizkosten werden, wenn nicht anders vereinbart, kopfanteilig umgelegt.



Wohngemeinschaft

Unterhaltungspflichten innerhalb der verschiedenen Gemeinschaftstypen im SGB II

Bedarfs-
gemeinschaft



Es besteht die Pflicht zum Mitteleinsatz zwischen:

- eheähnlichen und ehelichen Partnern
- sowie leibliche Eltern gegenüber ihren Kindern
- in unverheiratenden Patchworkfamilien, besteht keine Pflicht zum Mitteleinsatz von den nicht leiblichen Eltern gegenüber den Stiefkindern
- in verheiratenden Patchworkfamilien, bilden Stiefeltern und – Kinder eine Haushaltsgemeinschaft und es bestehen die dortigem Mitteleinsatzgrenzen

Haushalts-
gemeinschaft



In einer Haushaltsgemeinschaft wird eine gegenseitige finanzielle Unterstützung vermutet

- diese Vermutung kann widerlegt werden
- sie liegt nur vor, wenn aus „einem Topf“ gewirtschaftet wird
- die Unterhaltsvermutung darf nur angenommen werden, soweit dies nach Einkommen und Vermögen erwartet werden kann

Wohnge-
meinschaft



**keine Pflicht zum Mitteleinsatz,
keine Unterhaltsvermutung**

Wissenswertes zur eheähnlichen Gemeinschaft (eäG)

Das Bundesverfassungsgericht definiert in ständiger Rechtsprechung *die eäG wie folgt:

- es muss eine **auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft** zwischen Mann und Frau sein,
- die **Bindung** der Partner **muss so eng** sein, daß ein **gegenseitiges Einstehen in Not- und Wechselfällen des Lebens erwartet** werden kann,
- sie darf **weitere Lebensgemeinschaften gleicher Art nicht zulassen** und sich durch **innere Bindung auszeichnen** und
- sie muss über die Beziehung in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft **hinaus gehen**.

Die unbegründete Feststellung der eäG bedeutet eine völlige Rechtlosstellung:

- Der Hilfebedürftige wird dadurch auf Leistungen eines Dritten verwiesen, zu der dieser rechtlich nicht verpflichtet ist und die der Hilfebedürftige auch nicht einklagen kann.
- Durch den Hinweis auf einen zu leisten Unterhalt des eheähnlichen Partners lehnt diese ihre Leistungspflicht ab.

Das SG Düsseldorf stellt fest: es bestehen erhebliche Zweifel, ob eine eäG anhand von vordergründigen, objektiven Kriterien, wie Zusammenleben ermitteln lässt. Auch eine sexuelle Beziehung ist kein Kriterium einer eäG.

Eine eäG kann nur wirklich angenommen werden, wenn die Partner dies ausdrücklich bestätigen. Eine auf Dauer angelegte eäG kommt i. d. R. nur in Betracht, wenn die Partner mindestens drei Jahre zusammenleben.

Entscheidungen SG D: 18.4.05 /bS 35 AS 107/05 ER und 22.04.05 S 35 AS 119/06 ER

* zuletzt Beschluss v. 2.Sept. 04, Az: 1 BvR 1962/04

Einmalige Beihilfen im SGB II Teil II

Vom Grundsatz her geht das SGB II davon aus, daß einmalige Beihilfen aus der Regelleistung anzusparen sind. Dafür wurden diese, gegenüber den BSHG – Regelsätzen um 49 EUR / 15% erhöht.

Es besteht ein **Rechtsanspruch** auf:

■ **Erstausstattungsbedarfe**

- **Erstausstattung für die Wohnung** einschließlich Haushaltsgeräten (§ 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II)
- **Erstausstattung für Bekleidung** einschließlich **Schwangerschaft** und **Geburt** (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II)
- **mehrtägige Klassenfahrten** im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (§ 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II)

Entscheidend dabei ist die Differenzierung zwischen:

Erstbeschaffungsbedarf



Alle im sozialhilferechtlichen Sinne notwendigen Hausratsgegenstände, die nicht vorhanden sind, sind Erstbeschaffungsbedarfe. Sie müssen lediglich für die Wohnung sein.

Ersatzbeschaffung



Alle vorhandenen Hausratsgegenstände einschließlich Bekleidung die ersetzt werden müssen, sind Ersatzbeschaffungen und müssen aus der RL angespart werden.

Tip: Bedarfe für die Wohnung bedeutet: Alle Hausratsgegenstände die nicht vorhanden sind und zur Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens und Herstellung des soziokulturellen Existenzminimums notwendig sind (im Sinne von § 1 Abs. 1 SGB I) sind Erstbeschaffungsbedarfe und **daher zu bewilligen** !

Einmalige Beihilfen im SGB II Teil II

Der Begriff Erstausstattungsbedarfe ist unter Berücksichtigung der individuellen Situation des Leistungsberechtigten weit auszulegen:

(Im Sinne von §§ 2 Abs. 2 SGB I, § 30 SGB I)

- Erstausstattungsbedarf ist alles was (noch) nicht in der Wohnung vorhanden ist
- Erstausstattungsanspruch besteht nicht nur einmal und dann nie mehr im Leben, sondern immer wenn **Grundausstattung** aus **besonderen Gründen notwendig** ist:
 - nach Wohnungsbrand
 - Auszug aus dem Elternhaus
 - nach Trennung vom Partner, wenn Hausrat fehlt
 - Obdachlose die sich eine Wohnung einrichten
 - nach einer Zwangsräumung, wenn der Hausrat nicht eingelagert wurde
 - oder wenn eingelagerter Hausrat nicht mehr benutzbar ist.

Einmalige Beihilfen im SGB II Teil III

Bedarfsdeckung auf Pump

- Bei **unabweisbarem Bedarf**, wenn weder geschütztes Vermögen vorhanden ist, noch der Bedarf anderweitig gedeckt werden kann, **können Geld- oder Sachleistung auf Darlehensbasis** erbracht werden.
(§ 23 Abs. 1 SGB II)
 - Das bedeutet, die Leistungen müssen erbracht werden, wenn beispielsweise ein Kühlschrank im Sommer ersetzt werden muss.
- Das Darlehen ist durch monatliche Aufrechnung in Höhe von bis zu 10 % der RL der Bedarfsgemeinschaft einzubehalten.
(§ 23 Abs. 1 S.3 SGB II)
 - Wenn Schulden getilgt werden müssen, Sanktionen durchgesetzt werden, ein Teil der Miete nicht übernommen wird, kann die Einbehaltung auch auf 0 % reduziert werden !
- Ein Anspruch wegen unabweisbarem Bedarf kann auch für Menschen bestehen, die mehr als den laufenden ALG II Bedarf haben. Dabei ist dann das überschüssige Einkommen von bis zu 6 Monaten zu berücksichtigen.
(§ 23 Abs. 3 S. 3 SGB II)

Tipp: Es kann nach § 44 SGB II ein Antrag auf Erlass des Darlehns gestellt werden

ALG II - Zuschlag nach § 24 SGB II (Armutsgewöhnungszuschlag)

- Ein ALG II - Zuschlag wird gezahlt bis zu 2 Jahre nach dem letzten Arbeitslosengeld – Bezug.
- Der Zuschlag beträgt 2/3 des Unterschiedsbetrages zwischen:
 - ➔ dem zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld zzgl. Wohngeld und dem zu zahlenden ALG II / Sozialgeld
- Max. aber in den ersten 12 Monaten:
 - für Alleinstehende 160 EUR
 - mit Partner höchstens 320 EUR
 - für jedes minderjährige Kind 60 EUR
- Ab dem 13. Monat mindert sich der Zuschlag um die Hälfte
- Der Armutsgewöhnungszuschlag wird bis maximal 24 Monate nach dem letzten Arbeitslosengeld - Bezug gezahlt.

Berechnung ALG II – Zuschlag

am Beispiel einer zuvor gut verdienenden Familie mit zwei Kindern

Beispiel mit einer Familie: 2 Kinder unter 14 J., 500 EUR Miete und einem Job mit 936 EUR netto/1200 EUR brutto. Der Mann hatte zuvor 1600 ALG I erhalten.

Der ALG II - Zuschlag beträgt 2/3 der Differenz von Arbeitslosengeld + Wohngeld und die Summe der ALG II - Leistungen. Dieser Betrag halbiert sich nach 12 Monaten.

bisherige Leistung		zukünftige Leistung bei ALG II	
Arbeitslosengeld	1600 EUR	Bedarf	1536 EUR
Wohngeld	-----	anrechenbares Einkommen	- 964 EUR
Summe	1600 EUR	ergänzendes ALG II	572 EUR
Differenz 1028 EUR			
davon 2/3 (monatlicher Zuschlag im 1. Jahr) = 685,32 EUR			
Halbierung nach einem Jahr = 342,66 EUR			

Höchstbeträge beachten: Familie mit 2 Kindern 440 € / im zweiten Jahr 220 €

Berechnung ALG II – Zuschlag

am Beispiel allein stehende Person

Der ALG II - Zuschlag beträgt 2/3 der Differenz von Arbeitslosengeld + Wohngeld und die Summe der ALG II - Leistungen. Dieser Betrag halbiert sich nach 12 Monaten.

bisherige Leistung		zukünftige Leistung bei ALG II	
Arbeitslosengeld	800,00 EUR	Regelleistung	345,00 EUR
Wohngeld	+ 41,00 EUR	Miete + Heizung	+ 320,00 EUR
Summe	841,00 EUR	Summe	665,00 EUR
Differenz 176,00 EUR			
davon 2/3 (monatlicher Zuschlag im 1. Jahr) = 117,00 EUR			
Halbierung nach einem Jahr = 59,00 EUR			

Völlig ungeklärt ist, ob der Zuschlag bei wechselnden Einkünften Monat für Monat neu berechnet werden muss, welcher Monat der Referenzmonat für das Arbeitslosengeld ist.

Definition der »Leistungen für Unterkunft« Teil I

Rechtsgrundlage: „Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind“ § 22 Abs. 1 S.1 SGB II

Was sind Leistungen für Unterkunft ?

- monatliche **Kaltmiete** einschließlich **Betriebskosten**
 - **Betriebskostennachforderungen** des Vermieters (LPK-SGB II, § 22 RZ 18)
 - notwendige **Aufwendungen Schönheitsreparaturen** (LPK-SGB II, § 22 RZ 17; Kruse/Reinhard/Winkler, § 22 Rz 22)
 - auf den Mieter abgewälzte **Wartungskosten** für Geiser, Heizung usw.
 - mietvertraglich **vorgeschriebene Renovierungen** (i.d.R. alle 3 und 5 Jahre)
 - wenn **Müll- und Wassergebühren** separat über die Kommune oder Versorgungsunternehmen erhoben werden, sind diese zusätzlich als Aufwendungen **zu tragen** (Grund: sind Aufwendungen für Unterkunft und gehören zu den vom Vermieter umlagefähigen Kosten von nach § 27 II.BV Zweite Berechnungsverordnung)
 - **Stellplatzkosten** und **Kabelfernsehen** gehören nur dann zu den notwendigen Kosten der Unterkunft (KdU), wenn eine Herauslösung aus dem Mietvertrag von Vermieterseite abgelehnt wird
- In der Regel ergeben sich die Aufwendung für die Unterkunft aus dem Mietvertrag (§§ 535 ff. BGB)

Definition der »Leistungen für Unterkunft« Teil II

Sonderregelungen

- Unterkunfts-kosten können auch **Entgelt für eine vorübergehenden Unterbringung** bei einem Kumpel sein »gib mir einen Hunderter«
- Kosten für ein **möbliertes Zimmer**
- **Hotel- oder Pensionskosten** (nach Brand- oder Zwangs-räumungsfall)
(LPK-SGB II, § 22 RZ 10)
- Kosten für die Beschaffung eines **Wohnwagens, Stellplatzkosten**
(Eicher/Spellbrink SGB II, § 22 Rz 20), **Schrebergarten** (KdU-Richtlinie Krefeld)
- Kosten und Gebühren für Not- oder Obdachlosenunterkünfte (LPK-SGB II, § 22 RZ 10)
- Voraussetzung für die Berücksichtigung ist, dass die Unterkunft **tatsächlich genutzt** wird (LPK-SGB II, § 22 RZ 14)
- **Warmwasserzubereitungs-kosten**, insofern in den Heizkosten enthalten, sind von den Unterkunfts-kosten abzuziehen.
(Das Sozialgericht Freiburg nimmt 6,22 € für eine allein stehende Person an, Urteil vom 12.08.05 / Akt: S 9 AS 1456/05)

Definition der »Leistungen für Unterkunft« Teil III

Unterkunftskosten bei selbst genutztem Eigentum

Dabei können geltend gemacht werden:

- **Schuldzinsen**
- **Aufwendungen** für die Kredittilgung (Gebühren) (LPK-SGB II § 22 Rz 20)
- **Steuern** von Grundbesitz (Hauck/Noftz SGB II § 22 Rz 14)
- **Versicherungsbeiträge** für eine Gebäude-, Brand-, Sturm- und Wasserschadensversicherung
- **übliche Bewirtschaftungskosten** (entsprechend den Nebenkosten einer Mietwohnung)
- **Erhaltungsaufwand** für nicht wertsteigernde Erneuerungsmaßnahmen / **Reparaturen**
s. auch § 7 Abs. 2 S. 2 der VO zu § 82 SGB XII (LPK-SGB II § 22 Rz 22 / Hauck/Noftz SGB II § 22 Rz 26) (der Einfachheit halber sind diese als einmalige Zahlung **bei Fälligkeit** zu übernehmen)
(Thomé, hier)
- **wertsteigernde Erneuerungsmaßnahmen** können auf **Darlehensbasis** nach § 34 SGB XII übernommen werden (Berlit in Sozialhilferecht, Kapitel 13, Rz 20, S. 263)
- **Tilgungskosten** können zur Vermeidung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen im Rahmen der **Wohnraumsicherung** nach § 34 SGB XII übernommen werden
(LPK-SGB XII § 34 Rz 5)

Die jährlichen Kosten sind in der Regel auf den Monat umzurechnen. Sind hohe Forderungen von den Leistungsberechtigten nicht zu decken, ist auch eine einmalige Übernahme zum Zeitpunkt der Forderung aufgrund des Bedarfsdeckungsprinzips vorstellbar (Thomé, hier)

Definition der »angemessene Unterkunftskosten« Teil I

Die Angemessenheit ist an drei Faktoren zu bestimmen:

1. Faktor

Einzelfallgrundsatz und Menschenwürde:
Dabei sind u.a. zu berücksichtigen: **die Besonderheit des Einzelfalls** (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II), **familiäre Verhältnisse** (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 SGB II), **behindertenspezifische Nachteile** (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 SGB II), **die Menschenwürde** (§ 1 S. 2 2. TS SGB I) und diese sozialen Rechte **sind möglichst weitgehend zu verwirklichen** (§ 2 Abs. 2 SGB I)

2. Faktor

die **Größe des Wohnraumes / Quadratmeter** oder **Anzahl der Zimmer**

3. Faktor

die als »angemessen« **geltende örtliche Miete** bzw. zu welchem Preis Wohnungen **tatsächlich zu erhalten sind**

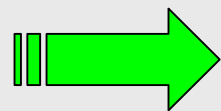
Definition der »angemessene Unterkunftskosten« Teil I

Rechtsgrundlage: „Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in tatsächlicher Aufwendungen erbracht, **soweit diese angemessen sind**“ § 22 Abs. 1 S.1 SGB II

Welche Unterkunftskosten »angemessen« sind legt die jeweilige Kommune als Kostenträger fest.

Die Angemessenheit definiert sich aus den drei Faktoren: 1. den **individuellen Bedarf, familiären Verhältnissen** und der **Menschenwürde**, 2. den **angemessenen Quadratmetern** und 3. der als »angemessen« **geltenden örtlichen Miete**.

Im Wesentlichen gibt es zwei Bezugspunkte:



Grundmiete ohne Betriebskosten

(angemessene qm x Grundmiete unter Außerachtlassung der Betriebskosten)



Grundmiete und Betriebskosten = Gesamtmiete

(angemessene qm x Grundmiete mit pauschalieren Betriebskosten)

Wenn SGB II – Leistungsträger die Gesamtmiete als Bezugspunkt festlegen, bedeutet dies als Konsequenz, daß dort Betroffene **keine Sozialwohnung** mehr anmieten dürfen, da diese dann unangemessen (billige Grundmiete, teure Betriebskosten) gelten !!!

Definition der »angemessene Unterkunftskosten« Teil II

Angemessene Wohnungsgrößen

Anzahl der Personen	Wohnungsgröße	Anzahl der Wohnräume
eine	45 – 50 qm	
zwei	60 qm	zwei
drei	75 – 80 qm	drei
vier	85 – 90 qm	vier
jede weitere	10 – 15 qm	ein weiterer Wohnraum

Bei der Anzahl der Wohnräume sind Küchen, Bad und Toiletten nicht enthalten.

Bei der Festlegung der Angemessenheit wird Bezug auf die jeweiligen landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften zu § 5 Abs. 2 WoBindG und die dort festgelegten Wohnungsgrößen im sozialen Wohnungsbau zurückgegriffen.

Bitte beachten: im WoBindG können die Grenzen aufgrund besonderer Tatbestände wie allein Erziehend mit Kind unter 7 J., Partnerschaft von unter 5 Jahren, Krankheit, Behinderung erhöht werden.

Bezugspunkt für die Angemessenheit können auch die **Anzahl der Zimmer** sein, nicht alleine die qm ist maßgeblich !!!

Definition der »angemessene Unterkunftskosten« Teil III

Mögliche Faktoren zur Erhöhung der Angemessenheit

Aufgrund des **Bedarfsdeckungs-** und **Einzelfallgrundsatzes** („den Besonderheiten des Einzelfalls angemessenen Umfangs“ (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II)) sowie aufgrund der Pflicht die Leistung an „**familien-spezifischen Lebensverhältnissen**“ zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 SGB II), gibt es individuelle Erhöhungsmöglichkeiten:

- bei besonderen Bedarf von Behinderten (LPK-SGB II, § 22 Rz 27)
- bei besonderen pflegebedingten Bedarf, z.B. Zimmer für Betreuungsperson (Leitfaden ALG II, TuWas, S. 125)
- Bei persönlichen Umständen wie hohes Alter, Krankheit, Behinderung, Akzeptanzprobleme auf dem Wohnungsmarkt (z.B. Wohnungslose, Straftentlassene, Drogenabhängige ...) (Leitfaden ALG II, TuWas, S. 125)
- bei medizinischen Gründen wie Rollstuhl oder Platzangst
- künftiger Wohnraumbedarf, z.B. bei noch nicht geborenen Kind ist bei der Angemessenheitsprüfung auch zu berücksichtigen (LPK-SGB XII, § 22 Rz 29)
- wenn zur Ausübung oder Fortsetzung der Erwerbstätigkeit ein Arbeitszimmer notwendig ist (LPK-BSHG, § 12 Rz 29)
- Nach dem WoBindG werden Alleinerziehenden mit Kindern ab 7 Jahren, Blinden und Rollstuhlfahrern (so auch KdU-Richtlinie 1.2.1, Bielefeld Stand: 2/2005)
- Zuschläge für Möblierung, z.B. Vollmöblierung 15 %, Teilmöblierung mit kompletter Küche 10 %, Teilmöblierung ohne komplette Küche 5 % (KdU-Richtlinie Kreis Unna, Stand: 7/2005)

Definition der »angemessene Unterkunftskosten« Teil IV

Weitere Faktoren für eine mögliche Erhöhung der Angemessenheit

Einzelfallgrundsatz

Maßgeblich sind die »Besonderheiten« des Einzelfalls (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II) und die »örtlichen Verhältnisse« (§ 33 SGB I) sowie »Größe und Beschaffenheit der Wohnung, vorhandene Heizmöglichkeiten und die örtlichen Begebenheiten« (BT-Drs 15/1414, S. 13)

Es muss daher im Einzelfall geprüft werden, welche weiteren Ausnahmen zur Definition der KdU's heranzuziehen sind.

Familiäre Verhältnisse

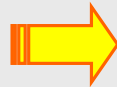
Bei der Angemessenheitsprüfung sind auch die „familienspezifischen Lebensverhältnisse“ (nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 SGB II) zu berücksichtigen. Das bedeutet Fragen die die Erziehung und Betreuung von Kindern, aber auch deren Wohnumfeld betreffen, sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger.

Die familiären Verhältnisse können sich auch auf Kinder von Verwandten und Angehörigen beziehen (LPK-SGB II, § 1 Rz 11).

Definition der »angemessene Unterkunftskosten« Teil V

Angemessene Wohnungsgrößen nach dem Typ der jeweiligen Gemeinschaft

Bedarfsge-
meinschaft



Eine auf Dauer ausgelegte eheliche oder eheähnliche Gemeinschaft

→ Hier gelten die qm Kriterien der jeweiligen örtlichen KdU-Richtlinien bzw. der des WoBindG.

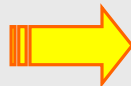
Haushalts-
gemeinschaft



Verwandte und Verschwägerte die in Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft leben

→ Jede Seite der Haushaltsgemeinschaft stellt eine eigene Bedarfsgemeinschaft (BG) da, somit sind für jede BG die jeweils angemessenen KdU's zu berücksichtigen. Eine Reduzierung auf die qm als (Gesamt) BG ist unzulässig. *

Wohngemeinschaft



Alles was keine BG oder Haushaltsgemeinschaft ist, ist eine Wohngemeinschaft

→ In einer Wohngemeinschaft gelten jeweils die individuellen angemessenen KdU's. Eine Reduzierung auf die Angemessenheit als (gesamt) BG ist unzulässig. **

* Leitfaden SGB II TuWas, S. 125 ** Zur Frage angemessenen KdU's in einer WG gibt es eine Entscheidung des SG Osnabrück vom 1.8.05 / Aktz.: S 22 AS 243/05 ER

Ergänzung: Die Festlegung der Angemessenheit wird in § 22 Abs. 1 SGB II nur an allein Stehenden oder Bedarfsgemeinschaften festgemacht

Welcher Mietpreis ist »angemessen« ?

Angemessene Mietpreise

Bezugspunkte für angemessene Mieten sind:

- das **örtliche Mietpreisniveau** und dort jeweils der untere Bereich der **marktüblichen Wohnungsmieten** (LPK – SGB XII, § 29 Rz 32)
- Bei der Niveaufestlegung muss gewährleistet sein, dass alle Leistungsberechtigten am Ort tatsächlich die **Möglichkeit** haben eine **bedarfsgerechte, menschwürdige Unterkunft** anmieten zu können. Es muss daher auf dem jeweiligen Wohnungsmarkt **hinreichend angemessener freier Wohnraum verfügbar sein** (LPK – SGB XII, § 29 Rz 33)
- Anhaltspunkte können sein:
 - Einzelangebote (LPK – SGB II, § 22 Rz 35)
 - Wohnungsmarktanzeigen (LPK – SGB II, § 22 Rz 35)
 - Mietpreisspiegel (LPK – SGB II, § 22 Rz 35)
 - Mietpreisübersichten/-datenbanken (LPK – SGB II, § 22 Rz 35)
 - Höchstbeträge von nach § 8 WohngeldG (LPK – SGB II, § 22 Rz 35)

Der Angemessenheitsbegriff ist kein Willkürbegriff, sondern unterliegt im Streitfall der **vollen gerichtlichen Kontrolle**. Es ist daher zu empfehlen im Ablehnungsfall gegen willkürliche KdU's wegen einem Feststellungsinteresse in den Widerspruch und Klage zu gehen.

Hinweis: in NRW, Berlin, Niedersachsen und Brandenburg gibt es Informationsfreiheitsgesetze (IFG), nach diesen müssen die Leistungsträger auf Antrag die Unterlagen herausgeben, aus denen ersichtlich wird, wie sie die angemessenen Unterkunfts-kosten ermittelt haben.

Heizkosten im SGB II Teil I

Rechtsgrundlage: „Leistungen für Unterkunft und **Heizung** werden in Höhe der **tatsächlichen Aufwendungen** erbracht, soweit diese angemessen sind“
§ 22 Abs. 1 S.1 SGB II

Im SGB II gibt keine Ermächtigungsgrundlage zur Pauschalierung von Heizkosten – daher dürfen Heizkosten nicht pauschaliert werden.

- Die Regelung von § 22 Abs.1 S. 1 SGB II stellt keine Ermächtigungsgrundlage zur Pauschalierung da.
- Die Argen / kommunalen Träger sind auch nicht das BMWA, nur das ist nach § 27 S. 1 Nr. 1 SGB II zur Pauschalierung befugt. Von dieser Ermächtigungsbefugnis hat aber das BMWA keinen Gebrauch gemacht.
- Hier lohnt sich ein Blick ins SGB XII. Dort wird deutlich, wie eine Ermächtigung zur Pauschalierung auszusehen hat: „Leistungen für Heizung und Unterkunft werden in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind. Die Leistungen können durch eine monatliche Pauschale abgegolten werden“, § 29 Abs. 3 S. 1 + 2 SGB XII.

Ein erheblicher Teil der SGB II – Leistungsträger pauschaliert bundesweit, **das ist rechtwidrig.**

Die Betroffenen haben über den § 44 SGB X einen Rückzahlungsanspruch !

»Angemessene« Heizkosten im SGB II Teil II

Rechtsgrundlage: „Leistungen für Unterkunft und **Heizung** werden in Höhe der **tatsächlichen Aufwendungen** erbracht, soweit diese angemessen sind“
§ 22 Abs. 1 S.1 SGB II

Die Regelung bedeutet:

- ➔ das lediglich die angemessenen Heizkosten, also Warmmiete und Vorauszahlungen an Versorgungs- oder Fernwärmeunternehmen zu übernehmen sind, >> **die angemessenen Heizkosten müssen aber nicht die der örtlichen Richtlinien sein**
- ➔ bei **Einzelofenheizung (Kohle, Öl, Flüssiggas)** kann der Leistungsträger eine Brennstoffbeihilfe zum Beginn des Bedarfes und /oder der Heizperiode **bewilligen** (Hauck/Noftz SGB II § 22 Rz 12). (Ein Verweis auf den (teureren) Kauf von Brennstoffen zu Beginn der Heizperiode dürfte rechtswidrig sein, weil keine „Vermeidung und Verringerung von Hilfebedürftigkeit“ im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 SGB II) **und**
- ➔ die nach Ablauf der Heizperiode fälligen **Nachzahlungen** zu berücksichtigen und zu übernehmen (LPK –SGB II, § 22 Rz 49)

Nachforderungen sind zu übernehmen, wenn zum Zeitpunkt der Nachforderungen die Voraussetzungen für die Hilfebedürftigkeit vorliegen (Hauck/Noftz SGB II § 22 Rz 12)

Sind in den Energiekostenvorauszahlungen Kosten für Kochenergie, Warmwasserzubereitung und den Betrieb elektrischer Geräte enthalten, sind diese herauszurechnen. (sehr gute Aufstellung in Leitfaden SGB II, TuWas, S. 126 ff.)

»Angemessene« Heizkosten im SGB II Teil III

Lediglich der pauschale Verweis auf örtliche Heizkostenrichtlinien ist nicht rechtskonform.

- Es sollten zunächst die tatsächlichen Heizkosten als angemessenen berücksichtigt werden (§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II)
- quadratmeterbezogene Richtwerte können nur einen Anhaltspunkt bilden, der nach den Besonderheiten des Einzelfalls anzupassen ist (LPK-SGB II, § 22 Rz 51)

Kriterien zur Erhöhung des Heizbedarfes können sein:

objektive Faktoren	Subjektive Faktoren
Lage und Bauzustand der Wohnung	Kleinkind im Krabbelalter
Lage der Wohnung (Dachgeschoss, Parterre, Keller oder über Einfahrt)	höherer Heizbedarf wegen Alter oder Behinderung
keine ausreichende Wärmedämmung	Verbrauchsverhalten von Erwerbstätigen ist nur bedingt heranzuziehen, da diese durch Arbeit bedingt erheblich weniger in der Wohnung verbringen
veraltete Heizungsanlage	
Energiepreise	
zugige Fenster	
Raumhöhe	höherer Heizbedarf wegen Krankheit
Fußbodenkälte durch Betonfußboden	

»Angemessene« Heizkosten im SGB II Teil IV

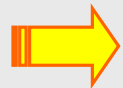
Notwendiges Verhalten der Behörde bei unangemessenen Heizkosten

- ➔ Der Leistungsträger muss zunächst die »**tatsächlichen Heizkosten**« übernehmen, auch wenn er sie für unangemessen hält (§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II)
- ➔ Danach hat der Leistungsträger eine **Einzelfallprüfung** (Anhörung nach § 24 SGB X) vorzunehmen und alle »**Besonderheiten des Einzelfalls**« (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II) zu **ermitteln** (§ 20 Abs. 1 SGB X) und **berücksichtigen**. Dabei sind auch die »**örtlichen Verhältnisse**« zu berücksichtigen (§ 33 S. 1 SGB I).

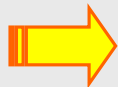
Erst wenn sich herausstellt, daß die Heizkosten immer noch unangemessen sind, kann der Leistungsträger nach Setzung einer angemessenen Frist (in der Regel bis zu 6 Monate) und unter Aufzeigung eines Handlungsleitfadens (Beratungspflicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB II und nach § 14 SGB I) die Heizkosten auf die dem Einzelfall entsprechenden angemessenen Kosten reduzieren.

Rechtsgrundlagen bei unangemessenen Unterkunftskosten Teil I

Rechtsgrundlagen:



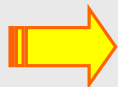
Der Leistungsträger muss zunächst die »**tatsächlichen Unterkunftskosten**« übernehmen (§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II).



Die unangemessenen Unterkunftskosten **sind solange** zu übernehmen, wie es dem Leistungsberechtigten durch **Wohnungswechsel, Untervermieten** oder **auf andere Weise**

- ➔ nicht **möglich** oder
- ➔ nicht **zumutbar** ist

die Unterkunftskosten zu senken (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II).



im Regelfall nicht länger als **6 Monate** (§ 22 Abs. 1 S. 3 SGB II).
(Bedeutet: in Fällen die nicht „die Regel“ sind, aber auch länger)

Was bedeutet zunächst »tatsächliche Unterkunftskosten« ?

- Damit ist gemeint, dass die Leistungsberechtigten eine **befristete Bestandsschutzregelung** haben, in der der Leistungsträger zunächst die Leistungen für die Unterkunft in **ungekürzter, also tatsächlicher Höhe** zu übernehmen hat.
- lediglich der **Abzug etwaiger Kosten zur Warmwasserzubereitung ist zulässig**, da diese Kosten aus der Regelleistung zu bestreiten sind.
- **unklar** ist, wie mit **Garagen**, angemieteten **Nebengebäuden** und **Kabelfernsehengebühren** zu verfahren ist.

Hier wird die Auffassung vertreten: das diese **zunächst auch in tatsächlicher Höhe** zu übernehmen sind und erst nach Aufforderung und Setzung einer angemessenen Frist zur Kostensenkung aus den Leistungen für die Unterkunft herausgerechnet werden können.

Rechtsgrundlagen bei unangemessenen Unterkunftskosten Teil III

Was bedeutet »nicht möglich« die Unterkunftskosten zu senken ?

1. Zunächst muss es »möglich« und »nicht unzumutbar« sein die Kosten zu senken. Möglichkeit bedeutet laut Gesetz:
→ Umzug, Untervermieten oder sonstige Weise
 2. Wobei wohl zunächst die Prüfung auf Untervermietung auf dem Plan steht. Eine **Untervermietung ist nur zumutbar**, bei nicht genutztem Wohnraum und der Vermieter einer Untervermietung zustimmt. Ist weder ein geeigneter Raum vorhanden, noch stimmt der VM der Untervermietung zu scheidet die Möglichkeit der Untervermietung aus.
 3. **Kostensenkung »auf andere Weise«** meint vorrangig die Anfrage beim Vermieter auf **freiwillige Reduktion der Miete**. Wenn der Vermieter dazu nicht bereit ist, ist es auch »nicht möglich« auf diese Weise die Kosten zu senken.
 4. **Kostensenkung durch Umzug**. Hierfür müssen **freie** und **angemessene** Wohnungen auf dem Wohnungsmarkt **vorhanden sein** und für den Leistungsberechtigten auch »**erreichbar**« **sein**.
- ➔ Es ist zu empfehlen ein Wohnungssuchprotokoll zu fertigen. Aus diesem sollte ersichtlich sein, wie viel und welche Bemühungen zur Wohnungssuche getätigt wurden.

Pflicht zur Übernahme der Kosten der Wohnungssuche

Zunächst soll darauf hingewiesen werden, daß die SGB II – Leistungsträger unter bestimmten Voraussetzungen zur Übernahme von »**Wohnungsbeschaffungskosten**« **verpflichtet sind** (§ 22 Abs. 3 S. 1 + 2 SGB II).

Fordert der Leistungsträger zur Kostensenkung auf, hat er die daraus resultierenden Kosten zu übernehmen. Wohnungsbeschaffungskosten können sein:

- Kosten für Telefonate
- Kosten für den Kauf von Zeitungen
- Kosten für das Aufgeben von Annoncen
- Fahrtkosten für Gesprächs- und Besichtigungstermine
- Gebühren und Auslagen für Schufa – Auskünfte und Eintragung in Register zur Wohnungssuche oder für B-Scheine
- Kosten zur Beauftragung eines Maklers

Achtung: Die Kosten sind eindeutig nicht in der Regelleistung enthalten und auch **nicht als Darlehen** zu gewähren !!

Zur Übernahme der Wohnungssuchkosten ist der Leistungsträger auch verpflichtet, wenn ein Umzug aus anderen Gründen »erforderlich« ist (§ 22 Abs. 2 S. 2 SGB II).

Rechtsgrundlagen bei unangemessenen Unterkunftskosten Teil V

Was tun, wenn es »nicht möglich« ist, eine angemessene Wohnung zu finden ?

- Solange es **nicht möglich** ist, eine angemessene Wohnung zu finden, ist der Leistungsträger zur weiteren Übernahme der unangemessenen Unterkunftskosten **verpflichtet** (§ 22 Abs. 1 S. 2. 2. TS. SGB II).
- Diese Verpflichtung ist **nicht durch die 6 Monatsfrist** eingeschränkt. Wenn es nicht möglich ist eine Wohnung zu finden, liegt kein »Regelfall« nach § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II vor. (so auch LPK-BSHG, § 12 Rz 31).
- Zum Nachweis der intensiven Wohnungssuche sollte das **Wohnungsamt** eingeschaltet werden, **Großvermieter** kontaktiert und **Zeitungs- und Internetanzeigen** gesichtet werden (LPK- SGB XII § 29, Rz 49).

Anzuraten ist die Fertigung eines **Wohnungssuchprotokolls**. Dieses sollte beinhalten: auf welche Wohnung sich beworben wurde, wann und mit wem gesprochen und besichtigt wurde und mögliche Ablehnungsgründe.

(Laut KdU-Richtlinien Bielefeld, gibt es dort sogar ein Formblatt „Bestätigung der Wohnungsangebote“, nach Ablauf von 3 Monaten ist dies nachzuweisen / in der Kommentarliteratur gibt es keinen Hinweis auf die Anzahl der Wohnungssuchbemühungen.)

Was können »Unzumutbar«keitsgründe sein ?

- in Darlehensfällen (z.B. § 9 Abs. 4 SGB II) (KdU-Richtlinie Bielefeld 1.5.1)
- schwerer Krankheit oder Behinderung (KdU-Richtlinie Berlin, 4 (9.) a.)
- Bei über 60 Jahre alten Hilfeempfangenden nach längerer Wohndauer, (KdU-Richtlinie Berlin, 4 (9.) b.)
- Bei Alleinerziehenden mit zwei und mehr Kindern (KdU-Richtlinie Berlin, 4 (9.) d.)
- bei Haushalten, in denen eine Person lebt, die das 65. Lebensjahr vollendet hat und innerhalb der letzten 10 Jahre wegen eines Todesfalles innerhalb ihres Haushaltes bereits eine kleinere Wohnung bezogen hat (KdU-Richtlinie Bielefeld 1.5.1)
- bei Haushalten, in denen innerhalb des letzten Jahres ein Todesfall eingetreten ist (KdU-Richtlinie Bielefeld 1.5.1)
- Bei Haushalten mit minderjährigen Kindern, wenn die sozialen Bezüge der Kinder dadurch gefährdet wären (allgemeine Hinweise genügen insoweit nicht, die Gefährdung muss im Einzelfall dargelegt werden) (KdU-Richtlinien Rheinland – Pfalz 1.1.4)
- Bei kurzer Zeit der Hilfebedürftigkeit, wenn diese innerhalb der nächsten 12 Monate beendet wird, (z.B. wegen Arbeitsaufnahme, Eheschließung, usw.) (KdU-Richtlinie Köln Nr. 5.)
- Bei langjährigen Mietverhältnis (10 Jahre und länger) und deshalb ein Wohnungswechsel nicht mehr zumutbar oder vertretbar ist (KdU-Richtlinie Köln 5.)
- Bei Studenten in der Examensvorbereitung (Eicher/Spellbring § 22 Rz 56)
- bei Alleinerziehenden bis Ende des Erziehungsurlaubes (KdU-Richtlinie Bielefeld 1.5.1)
- bei bestehenden Schwangerschaften, wenn der Höchstwert der nächsthöheren Stufe nicht überschritten wird (KdU-Richtlinien Rheinland – Pfalz 1.1.4)
- Handelt es sich um eine Vielzahl von Leistungsberechtigten (z.B. eine Großsiedlung) kommt eine Aufforderung zum Umzug regelmäßig nicht in Betracht. (KdU-Richtlinie Dortmund 3.2)

Weitere Gründe können sein psychische Belastung, Erziehungsschwierigkeiten, Schulprobleme, sinnvolle Kinderbetreuungssituation, kein Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen, geeignetes soziales Umfeld

Kostensenkungsaufforderungen Teil I

Ich muss Sie daher bitten, sich umgehend um die Anmietung einer

kleineren
 nach Ausstattung und Mietpreis

angemessenen Wohnung zu bemühen, wenn sich eine andere Möglichkeit zur Senkung der Mietkosten kurzfristig nicht abzeichnet (z.B. durch Untervermietung). Über das Ergebnis Ihrer Bemühungen informieren Sie mich bitte (ggf. unter Vorlage entsprechender Nachweise) bis spätestens zum **31.08.2005**

Bis dahin werde ich die Miete in bisheriger Höhe bei der Berechnung Ihrer Leistungen berücksichtigen.

Kostensenkungsaufforderung aus Wuppertal

Kostensenkungsaufforderungen in der Praxis

Sind die Unterkunftskosten unangemessenen erhalten die Betroffenen Kostensenkungsaufforderungen (KoSA).

Darin wird ihnen mitgeteilt, daß sie zu groß und teuer wohnen und das sie von der Behörde mit einer Frist von bis zu 6 Monaten aufgefordert werden die Kosten zu senken.

Ansonsten würden nur noch die angemessenen Kosten mit Frist zum xxx übernommen werden.

Dem angefügt ist (meistens) die Mitteilung das dies Schreiben als Anhörung nach § 24 SGB X zu verstehen sei und das die Betroffenen aufgefordert werden sich zum Sachverhalt zu äußern.

Kostensenkungsaufforderungen Teil II

Kostensenkungsaufforderung

Verwaltungsakt
nach § 31 SGB X
(Behördliches Handeln oder
Regelung mit Außenwirkung
auf den Betroffenen)

Info – Schreiben
Die Behörde wird sagen, der
KoSA fehle die Außen-
wirkung, weswegen es kein
Verwaltungsakt (VA) sei. Der
VA sei erst die tatsächliche
Reduzierung der Miete.



Kostensenkungsaufforderungen Teil III

»Als Merkmal einer „Regelung“ (im Sinne eines VAs) ist entscheidend, ob die Behörde eine potentiell verbindliche Rechtsfolge gesetzt hat, d.h. durch das Schreiben Rechte begründet, geändert, aufgehoben oder verbindlich festgestellt werden.« m.Nw.

So das SG Hamburg vom 24.06.05 / Aktz. S 51 AS 525/05 ER in einer Entscheidung zu einer analogen Fragestellung ob eine „Einladung“ zu einem EEJ ein VA ist oder nicht. SG HH bejahte dies.

Die KoSA stellt - entgegen herrschender Meinung – und nach hier vertretender Ansicht unzweifelhaft **einen VA da**. Mit der KoSA – „Regelung“ wird unmittelbar **in die Rechte des Betroffenen eingegriffen** und es werden **Rechtsfolgen gesetzt**.

Der Widerspruch wird als „unzulässig“ (da kein VA) zurückgewiesen und es kommt zur Kürzung. Der Betroffene erfährt eine Kürzung seiner Leistungen und gravierendem Verlust an Lebensqualität. Dies ist nicht wirklich durch eine Nachzahlung nach einem Monate oder Jahre dauernden Gerichtsverfahren auszugleichen.

Dies Problem ist **nur** dadurch zu klären, indem die KoSA als VA angesehen wird und der Betroffene durch Widerspruch und Klage, gleich nach Erhalt der „Mitteilung“ einen rechtlich verbindlichen Bescheid erhält, auf den er sich mit seinem Handeln einstellen kann.

Sonst wird massiv in die Lebensgestaltung des Betroffenen eingegriffen und eine unzulässige Risikoverlagerung durchgeführt.

Unangemessener Wohnraum in Zahlen im SGB II

- es ist bundesweit mit rund 700.000 Kostensenkungs- und Umzugsaufforderungen bei den Bestandsfällen zu rechnen
- rund 36.000 Kostensenkungs- und Umzugsaufforderungen werden Monat für Monat hinzukommen

Rechenwege diese Aussage:

1. Umfragen ergeben: rund 30 % aller Leistungsbezieher lebt „unangemessen“

- Untersuchung des Topos Institut Berlin: 1/3 aller ALG II – Bezieher lebt in unangemessenen Wohnungen = 33 % *(Untersuchung von Mai)
- Untersuchung ARGE Nürnberg: 38 % der Mieten liegen auf oder über der entsprechenden Mietobergrenze (liegt Tacheles vor)

2. Zusammensetzung der ALG II – Empfänger

2,80 Mio. Per. mit durch das BSHG in »gedeckelten« Wohnungen

2,19 Mio. aus der ALHI kommende Personen

1,62 Mio. in 2005 hinzugekommene Personen

6,61 Mio. Personen im laufenden ALG II-Bezug

3. Ausgehend davon daß vorsichtig geschätzt rd. 25 % aller Leistungsempfänger „zu teuer“ lebt, ergibt daß diese aus dem Kreis der neu ins „gedeckelte Wohnen“ gekommen kommt (= 3,81 Mio.). Das bedeutet: das **43,3 %** aller neu ins SGB II Gekommenen **zu teuer leben** wird. Das sind **1,65 Mio. Personen.**

4. Bei durchschnittlich 1,9 Personen pro Bedarfsgemeinschaft, sind das 868.421 BG's.

5. Davon jeweils 10 % Abzug für Differenz BG/Wohnungen und 10 % Abzug für Kulanzgrenze von 10 %. Das ergibt: **694.737 unangemessene Wohnungen.**

Gleicher Rechenweg für Neuzugänge: monatlich (1- 8/05) durchschnittlich 202.625 Neuzugänge im SGB II, ergibt 36.940 unangemessene Wohnungen im Monat

**** alle Zahlen ausgehend der BA Zahlen von August 2005

Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen bei Wohnraumsicherung und vergleichbaren Notlagen

- Schulden **können** übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist.
(§ 34 Abs. 1 S. 1 SGB XII i.V. mit § 5 Abs. 2 SGB II)
- Schulden **sollen** übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder einer vergleichbaren Notlage **gerechtfertigt und notwendig** ist und sonst **Wohnungslosigkeit einzutreten droht**.
(§ 34 Abs. 1 S. 2 SGB XII i.V. mit § 5 Abs. 2 SGB II)
- Geldleistungen können als Beihilfe oder Darlehen erbracht werden.
(§ 34 Abs. 1 S. 3 SGB XII i.V. mit § 5 Abs. 2 SGB II)
- Bei Klagen wegen Mietrückständen hat das Gericht den zuständigen Sozialhilfeträger darüber zu informieren.
(§ 34 Abs. 2 SGB XII i.V. mit § 5 Abs. 2 SGB II)

Mietschuldenübernahme auf Darlehensbasis nach dem SGB II kann nur erfolgen, wenn sonst:

- Wohnungslosigkeit droht **und**
- die Aufnahme einer **konkret** in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindert würde.
(§ 22 Abs. 5 SGB II)*1

Anmerkung *1: die Norm des SGB II dürfte in der Praxis kaum anzuwenden sein und kann aufgrund ihrer Nutzlosigkeit und der Öffnung zum SGB XII gleich wieder gestrichen werden.

Vermögen Teil I

Als Vermögen ist nicht einzusetzen:

- **angemessener Hausrat** (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 SGB II)
- **angemessenes Kfz** im Wert von bis zu 5000 € je Erwerbsfähigen in der BG
(§ 12 Abs. 3 Nr. 2 SGB II) (DA 12.24 legt 5.000 € fest; LSG Niedersachsen v. 11.8.05: feste Obergrenze ist unzulässig; LSG BaWü vom 1.8.05: 10.000 € Kfz-Wert ist nicht unangemessen)
- **Altersvorsorgevermögen** bei Befreiung von der Rentenversicherungspflicht
(§ 12 Abs. 3 Nr. 3 SGB II) (Mecke in Eicher/Spellbrink, § 12 Rz 68, geht von bis zu 240.000 € aus; die DA's gehen von keiner Obergrenze aus)
- **selbstgenutztes Eigentum bis 120 qm / 130 qm**
(§ 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II; bis 130 qm ist immer angemessen (DA 12.26), Bezug ist eigentlich § 39 WoBauG II, wonach zwischen Wohnung und Haus differenziert wird.)
- **Vermögen zur baldigen Befriedigung von Wohnbedürfnissen behinderter oder pflegebedürftiger Personen**
(§ 12 Abs. 3 Nr. 5 SGB II)
- **bei offensichtlicher Unwirtschaftlichkeit der Verwertung**
(§ 12 Abs. 3 Nr. 6 SGB II) Dabei ist von einem Wertverlust von mehr als 10 % unter dem Substanzwert auszugehen (DA 12.37) – wobei sich dies auch auf Hausrat, Kfz, Altersvorsorgevermögen und Wohneigentum, das nicht mehr angemessen ist bezieht (Mecke in Eichner/Spellbrink § 12 Rz 83))
- **besonderer Härte der Verwertung** (§ 12 Abs. 3 Nr. 6 SGB II) z.B. bei besonderen Familien- und Erbstücken, Vermögensrückstellung für eine würdige Beerdigung und Grabpflege besonderer Härte, Vermögenseinsatz kurz vor der Verrentung ... DA 12.38)
- Vermögensgegenstände die zur **Aufnahme** oder **Fortsetzung** der **Berufsausbildung** oder **Erwerbstätigkeit unentbehrlich** sind (§ 4 Abs. 1 der ALG II – Vo)

Vermögen Teil III

geschütztes Vermögen im SGB II		
Grundfreibetrag für Erwachsene in Höhe von Lebensalter x 200 €	für jede erwerbsfähige Person in der Bedarfsgemeinschaft und dessen Partner (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II)	Diese Beträge sind addierbar !
Grundfreibetrag für Kinder in Höhe von 4100 €	für jedes minderjähriges Kind (§ 12 Abs. 2 Nr. 1a SGB II)	
Freibetrag für Anschaffungen in Höhe von 750 €	für jede Person der Bedarfsgemeinschaft (§ 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II)	
Altersvorsorge mit Verwertungsausschluss in Höhe von Lebensalter x 200 €	für jede erwerbsfähige Person in der Bedarfsgemeinschaft und dessen Partner (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II)	
Riester-Renten ohne Obergrenze	(§ 12 Abs. 1 Nr. 2 SGB II)	
<u>wichtige Sonderregelung</u>		
Grundfreibetrag für vor 1948 - Geborene in Höhe von Lebensalter x 520 €	für jede erwerbsfähige Person in der Bedarfsgemeinschaft und dessen Partner (§ 65 Abs. 5 SGB II)	

Einkommensberechnung bei Selbstständigen

(nach der neuen Regelung ab 1. Okt. 05)

Rechenschritte Selbstständige:

1. Ermittlung des im Monat erhaltenen Einkommens (§ 2 Abs. 2 ALG II-VO)
 2. Abzug aller Betriebsausgaben auf den Monat umgelegt (§ 11 Abs. 2 Nr. 5 i.V. m. § 3 ALG II – VO)
 3. Abzug der Steuern (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 SGB II), Sozialversicherung (KV,PV,RV) (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 SGB II), Öffentliche und private Versicherungen (Unfallversicherung, Handwerker-versicherung, priv. Rentenversicherung, Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsab-sicherung, Lebensversicherungen (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 2. HS Nr. a und b SGB II)
 4. Abzug der Pauschbeträge von § 3 der ALG II-VO (30 EUR Versicherungspauschale, Werbungskostenpauschale 15,33 EUR und Fahrtkosten)
 5. Abzug des Erwerbstätigenfreibetrages nach § 30 SGB II
- = **Ergibt die Summe anrechenbares Einkommen**

Wichtig: Nach § 2a Abs. 2 ALG II – VO besteht die Möglichkeit Verlustausgleiche zwischen Monaten mit guten und schlechten Einnahmen vorzunehmen (so auch DA 11.6a).

Es besteht auch die Möglichkeit auf dem Wege der „qualifizierten Gewinnermittlung“ eine monatliche Berechnung vorzunehmen (so § 2a Abs. 3 ALG II-VO)

Fordern und Fördern im SGB II

Grundsatz des Forderns im SGB II:

*Erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in BG lebenden Personen **müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit ausschöpfen** (§ 2 Abs. 1 S. 1 SGB II)*

*Erwerbsfähige Hilfebedürftige **müssen aktiv** an allen Maßnahmen zur Eingliederung mitwirken, insbesondere:
(§ 2 Abs. 1 S. 2 SGB II)*

- an **allen Maßnahmen** der Eingliederung mitwirken,
(§ 2 Abs. 1 S. 2 SGB II)
- insbesondere eine **Eingliederungsvereinbarung** abschließen,
(§ 2 Abs. 1 S. 2 SGB II)
- **jede zumutbare Arbeit** und Arbeitsgelegenheit annehmen,
(§ 2 Abs. 1 S. 3; § 10 SGB II)

Ein **Rechtsanspruch** auf Förderungs- und Eingliederungsleistungen (Qualifizierung, Umschulung, Weiterbildung usw.) **besteht nicht**, da Leistungen für Eingliederung lediglich erbracht werden »**können**« (§ 3 Abs. 1 S. 1 SGB II), soweit dies für die Eingliederung erforderlich ist.

Begriffsdefinition Eingliederungsleistungen

Da Eingliederungsleistungen auch restriktiv gegen die Leistungsberechtigten verwendet werden können, ist es notwendig diese genauer anzuschauen und zu differenzieren.

Fördernde Leistungen

- Dienstleistungen wie Information, Beratung, umfassende Unterstützung durch den persönlichen Ansprechpartner (PAP) (§ 4 Abs. 1 SGB II)
- Zugang zur Arbeitsmarktförderung (alle wesentlichen SGB III-Leistungen) wie Berufsberatung, Mobilitätshilfen, Weiterbildung, Umschulung, Vermittlungsgutschein, ABM, Sprachförderung ... (§ 16 Abs. 1 SGB II)
- Kinderbetreuung, Schuldnerberatung, psychosoziale Beratung, Suchtberatung, Einstiegsgeld (§ 16 Abs. 2 SGB II)
- versicherungspflichtige Arbeitsgelegenheiten (ABM, versicherungspflicht Variante) (§ 16 Abs. 1 und Abs. 3 S. 1 SGB II)
- Einstiegsgeld (§ 16 Abs. 2 Nr. 5 i.V. m. § 29 SGB II)

Fordernde Leistungen

- Pflicht zum Abschluss der Eingliederungsvereinbarung (EinV) (§ 2 Abs. 1 SGB II)
- unter 25-Jährige sind unverzüglich nach Antragstellung in Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit zu vermitteln (§ 3 Abs. 2 SGB II)
- ggf. Zwangsberatung wie Schuldnerberatung, psychosoziale Beratung, Suchtberatung (§ 16 Abs. 2 SGB II)
- Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung – „1-Euro-Jobs“ (§ 16 Abs. 3 S. 2 SGB II)

Rechtsanspruch auf Eingliederungsleistungen ?

Kein Rechtsanspruch auf Eingliederungs- und Arbeitsförderungsleistungen

Auch die unter 25-Jährigen (U 25'er) haben keinen Rechtsanspruch auf Eingliederungsleistungen, es besteht lediglich ein Anspruch auf ermessenensfehlerfreie Entscheidung.

U 25'er sind nach dem Gesetz lediglich „unverzüglich nach Antragstellung in Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit zu vermitteln“.
(§ 3 Abs. 2 SGB II)

- Die „unverzügliche Vermittlung“ stellt keinen individuellen und als solches einklagbaren Rechtsanspruch da, sie definiert ausschließlich den Umgang des Leistungsträgers mit den U 25'ern und ist als Aufgabenzuweisung zu verstehen. Welche Leistung die U 25'er erhalten steht im Ermessen (§ 3 Abs. 1 S. 1 SGB II) und unter den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. (§ 3 Abs. 1 S. 4 SGB II)

Um so mehr haben die Ü'25'er keinen Anspruch auf **Eingliederungs- und Arbeitsförderungsleistungen, denn** Eingliederungsleistungen »können« **erbracht werden** (§§ 3 Abs. 1 S. 1 SGB II, § 16 Abs. 1 S. 1 SGB II) soweit dies für die Eingliederung **erforderlich** ist.

- * Damit steht nicht nur »Ob« Leistungen erbracht werden im Ermessen des Trägers, sondern auch der »Umfang« der zu erbringenden Leistungen.

Leistungen zur Eingliederung nach § 16 Abs. 1 SGB II / Teil 1

Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB III

Beratung

§§ 29 – 34 SGB III

Beratungsangebote (§ 29 SGB III)

- u.a. Berufsberatung für Arbeitnehmer und Auszubildende (§ 30 SGB III), Eignungsfeststellung (§ 32 SGB III), Berufsorientierung (§ 33 SGB III)

Vermittlung

§§ 35 – 37 c SGB III

- Arbeits- und Ausbildungsvermittlung (§ 35 SGB III)
- Beauftragung Dritter mit der Vermittlung (§ 37 SGB III)
- Einschaltung eines Dritten auf Verlangen des Arbeitslosen (§ 37 Abs. 4 SGB III)
- Personal-Service-Agenturen (§ 37c SGB III)

Gemeinsame Vorschriften

§§ 41 – 44 SGB III

- Zugang zu (Computergestützten) Angeboten (§ 41 SGB III)
- Unentgeltlichkeit vom Beratung und Vermittlung (§ 43 Abs. 1 + 4 SGB III)

Leistungen zur Eingliederung nach § 16 Abs. 1 SGB II / Teil 2

Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB III

Unterstützung der Beratung und Vermittlung

§§ 45 – 47 SGB III

- Bewerbungskosten (§ 45 Nr. 1 SGB III)
- Reisekosten (§ 45 Nr. 2 SGB III),

Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen

§§ 48 – 52 SGB III

- Maßnahmen der Eignungsfeststellung (§ 48 SGB III)
- Maßnahmekosten (§ 50 SGB III)

Mobilitätshilfen

§§ 53 – 55 SGB III

- Mobilitätshilfen (Übergangsbeihilfe, Reisekostenbeihilfe, Fahrtkostenbeihilfe, Trennungskostenbeihilfe bei getrennter Haushaltsführung, Umzugskostenbeihilfe, Arbeitskleidung, Arbeitsgerät) (§§ 53, § 54 SGB III)

Förderung der beruflichen Weiterbildung

§§ 77 – 88 SGB III

- Bildungsgutschein (§ 77 Abs. 3 SGB III)
- Weiterbildungskosten (Lehrgangskosten, Fahrtkosten, Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung, Kinderbetreuungskosten (§ 79 – 83 SGB III))

Leistungen zur Eingliederung nach § 16 Abs. 1 SGB II / Teil 3

Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB III

Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben §§ 97 – 115 SGB III

- Leistungen zur Teilhabe (Beratung, Förderung zur Aufnahme einer Beschäftigung, berufliche Weiterbildung, Mobilitätsbeihilfen) §§ 98 – 101 Abs. 5 SGB III)
- besondere Leistungen (Übernahme von Teilnahmekosten (§ 103 Satz 1 Nr. 3 SGB III))
- Ausbildungsgeld (Teilnahmekosten § 109 Abs. 1 S. 1 SGB III)
- Aufwendungen für eingliederungsbegleitende Dienste (§ 109 Abs. 2 SGB III)

Leistungen nach dem Fünften Kapitel SGB III

Eingliederung von Arbeitnehmern

§§ 217 – 234 SGB III

- Eingliederungszuschüsse (§ 218 SGB III)
- Eingliederungszuschüsse für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen (§ 219 SGB III)
- Einstellungszuschüsse bei Neugründungen (§ 226 SGB III)
- Förderung der beruflichen Weiterbildung bei Jobrotation (§§ 229 – 231 SGB III)
- Förderung von Jobrotationsprojekten (§ 232 SGB III)

Leistungen zur Eingliederung nach § 16 Abs. 1 SGB II / Teil 4

Leistungen nach dem Fünften Kapitel SGB III

Förderung der beruflichen Ausbildung, Weiterbildung und Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben **§§ 235 – 239 SGB III**

- Zuschüsse für Ausbildungsvergütung (§ 235 SGB III)
- Eingliederungszuschüsse zur Übernahme Zuschüsse für Ausbildungsvergütung schwerbehinderter Menschen (§ 235 a Abs. 1, 2 SGB III)
- Eingliederungszuschüsse zur Übernahme schwerbehinderter Menschen nach Aus- und Weiterbildung (§ 235 a Abs. 3 SGB III)
- Erstattung der Praktikumsvergütung (§ 235 b SGB III)
- Förderung der beruflichen Weiterbildung bei fehlendem Berufsabschluss (§ 235 c SGB III)
- Zuschüsse für Ausbildungsvergütung für behinderte Menschen (§ 236 SGB III)
- Arbeitshilfen für behinderte Menschen (§ 237 SGB III)
- Kostenübernahme für Probebeschäftigung behinderter Menschen (§ 238 SGB III)

Leistungen zur Eingliederung nach § 16 Abs. 1 SGB II / Teil 5

Leistungen nach dem Sechsten Kapitel SGB III

Förderung der Berufsausbildung und Beschäftigung begleitender Eingliederungshilfen §§ 240 – 247 SGB III

- Aktivierungshilfen (§§ 240, 241 Abs. 3a, 243 Abs. 2 SGB III)
- Ausbildungsbegleitende Hilfen (§ 241 Abs. 1 SGB III)
- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung (§ 244 SGB III)
- Maßnahmekosten, sonstige Kosten, beschäftigungsbegleitende Eingliederungshilfen (§§ 245 – 246 d SGB III)

Förderung von ABM und Infrastrukturmaßnahmen §§ 260 – 271, 279a SGB III

- Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (§ 260 ff SGB III)
- Infrastrukturmaßnahmen (§ 279 a SGB III)

Leistungen zur Eingliederung nach § 16 Abs. 1 SGB II

Leistungen nach dem Dreizehnten Kapitel SGB III

Befristete Förderungen

§§ 417 – 421m SGB III

- Übernahme Weiterbildungskosten beschäftigter Arbeitnehmer (§ 417 Abs. 1 SGB III)
- Lohnkostenzuschuss bei Weiterbildung beschäftigter Arbeitnehmer (§ 417b SGB III)
- Vermittlungsgutschein (§ 421g SGB III)
- Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen (§ 421i SGB III)
- Befreiung der Arbeitgeber von Beiträgen zur Arbeitsförderung bei Beschäftigung Älterer (§ 421k SGB III)
- Sozialpädagogische Begleitung bei Berufsausbildungsvorbereitung nach dem BBiG (§ 421m SGB III)

(** weitere Informationen: Katalog in DA zu § 16, Leitfaden zum ALG II, Arbeitslosenprojekt TuWas)

Der 7 Seiten Katalog soll einen Überblick geben, welche Eingliederungsleistungen aus dem SGB III für ALG II – Bezieher in Frage kommen können. Rechtsgrundlage dafür ist § 16 Abs. 1 SGB II.

Durch den mageren Hinweis in § 16 Abs. 1 SGB II kann man schon den Eindruck gewinnen, als sollten die ALG II – Bezieher im Unklaren gelassen werden, auf welche Eingliederungsleistungen sie zumindest im Grunde nach Ansprüche haben. Die Betroffenen könnten im Wissen der möglichen Ansprüche auch im Rahmen der EinV zu fordernd und selbstbewusst werden.

Der alleinige Hinweis zur Annahme einer (fast) jeden Arbeit ist da schon attraktiver.

Leistungen zur Eingliederung nach § 16 Abs. 2 SGB II

Begleitende Leistungen nach dem SGB II

Über die Förderung nach § 16 Abs. 1 SGB II hinaus können weitere Eingliederungsleistungen erbracht werden, dazu gehören insbesondere:

- **Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder häusliche Pflege Angehöriger** (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 SGB II)
- Schuldnerberatung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB II)
- psychosoziale Betreuung (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 SGB II)
- Suchtberatung (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 SGB II)
- Einstiegsgeld nach § 29 SGB II u. Leistungen n. dem Altersteilzeitgesetz (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 + 5 SGB II)

Eingliederungsleistungen auch für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft oder für noch nicht Hilfsbedürftiger oder zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit

Eingliederungsleistungen können auch Personen erhalten die mit dem eHB in Bedarfsgemeinschaft leben, wenn dadurch

- ▶ die Hilfebedürftigkeit der Angehörigen der BG beendet oder verringert wird (§ 7 Abs. 2 S. Nr. 1 SGB II)
- ▶ oder Hemmnisse der Eingliederung des eHB beseitigt oder vermindert werden (§ 7 Abs. 2 S. Nr. 1 SGB II)
- ▶ Ansprüche auf Eingliederungsleistungen auch bei **nicht** laufendem Hilfebezug

Anspruch auf Eingliederungsleistungen, haben auch Personen, die ihre „Eingliederung in Arbeit“ nicht oder nicht ausreichend sichern können (§ 9 Abs. 1, 2. TS SGB II). Sie können erbracht zur Vermeidung oder Beseitigung der Hilfebedürftigkeit erbracht werden (§ 3 Abs. 1 SGB II).

Leistungen der »freien Förderung«

Leistungen der freien Förderung nach § 10 Abs. 1 SGB III

Das Wörtchen »**insbesondere**« in § 16 Abs. 2 S. 2 SGB II macht deutlich, daß neben den dort aufgezählten Leistungen weitere Leistungen erbracht werden können, beispielsweise:

- Förderung des Führerscheins, der zwingend zur Arbeitsaufnahme erforderlich ist,
- Prämie als Anreiz für selbstgesuchte Arbeit / betriebliche Ausbildung,
- Zuschuss bei Existenzgründung oder Arbeitsaufnahme (z.B. für ein gebrauchtes Kfz),
- die „kleine“ Qualifizierung (z.B. Kurzqualifikation zur Auffrischung beruflicher Kenntnisse)
- besondere notwendige Mehraufwendungen bei Aufnahme einer Beschäftigung (z.B. Anzug)
- Pauschalzuschuss an einstellenden Arbeitgeber für besonderen betreuerischen Aufwand, der über das übliche Maß einer betrieblichen Einarbeitung hinausgeht,
- Pauschale an Maßnahmeträger für zusätzlich notwendige Betreuungsleistungen während der Teilnahme an der Maßnahme (DA 2.3 zu § 16)

Leistungsempfänger: **erwerbsfähige Hilfebedürftige** oder im Einzelfall der **Arbeitgeber** oder **Träger** für erwerbsfähige Hilfebedürftige (DA 2.1 zu § 16)

Fallmanagement und Eingliederungsvereinbarung

Fallmanagement

- Die Agentur für Arbeit soll einen persönlichen Ansprechpartner/Fallmanager benennen (§ 14 S. 2 SGB II)
- Vor Abschluss einer EinV soll „zwingend“ ein umfassendes und systematisches Profiling durchgeführt werden (DA 15.1). (Das ist lediglich eine interne Weisung der BA, die keinesfalls bedeutet eine EinV ist ohne vorheriges Profiling nichtig o.ä.)
- Die BA/ARGE darf zur Unterstützung Dritte mit Vermittlung oder Teilaufgaben der Vermittlung beauftragen (Profiling, externes Fallmanagement ...)
(§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. § 61 Abs. 2 Nr. 2 SGB II, § 37 Abs. 1 S. 1 SGB III, § 35 Abs. 3 SGB III, § 48 SGB III)

Eingliederungsvereinbarung

Zur Krönung des „*Forderns*“ und der „*Aktivierung*“ soll mit jedem „*erwerbsfähigen Hilfesuchenden*“ eine Eingliederungsvereinbarung getroffen werden.

Diese soll insbesondere „*bestimmen*“,

- ▶ welche Leistungen der eHB zur Eingliederung in Arbeit erhält,
- ▶ welche Bemühungen der eHB in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen muss und in welcher Form er die Bemühungen nachzuweisen hat

(§ 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 + 2 SGB II)

Die Eingliederungsvereinbarung

Überblick:

- Konkretisierung des Grundsatzes „Fordern und Fördern“
- Mindestinhalte:
 - Benennung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit
(§ 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II)
 - Beschreibung der Anforderungen an den eHB
 - Umfang
 - Nachweise (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 SGB II)
 - Beteiligungsmöglichkeit von Mitgliedern der BG
(§ 15 Abs. 2 SGB II)
 - Schadensersatzforderungen bei Abbruch einer Bildungsmaßnahme (§ 15 Abs. 3 SGB II)
- Dauer: in der Regel 6 Monate (§ 15 Abs. 1 S. 3 SGB II) bis 31.12.06 für bis zu 12 Monate möglich ist (§ 65 Abs. 6 SGB II)
- Verweigerung führt zur Durchsetzung der EinV per Verwaltungsakt (§ 15 Abs. 1 S. 6 SGB II)

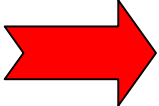
Die Eingliederungsvereinbarung I

Die Eingliederungsvereinbarung ist der Dreh- und Angelpunkt der »**Aktivierung**« und des **Forderns und Förderns** im SGB II

Es gibt zwei Ebenen der Eingliederungsvereinbarung:

Die Vereinbarungsebene

(als öffentlich – rechtlicher Vertrag nach §§ 53 ff SGB X)



mit der Drohung der Leistungskürzung bis Einstellung (Kontrahierungszwang) soll der Leistungsberechtigte eine EinV abschließen. Diese soll die Pflichten, die der Leistungsberechtigte zu erfüllen hat und Leistungen die er zur Eingliederung von der ARGE erhält beinhalten.

(§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 2 SGB II)

Die Eingliederungsvereinbarung als Verwaltungsakt



kommt die EinV nicht in der Vereinbarungsebene zustande, sollen die Regelungen durch Verwaltungsakt erfolgen

(§ 15 Abs. S. 6 SGB II i.V. m. § 31 SGB X)

Die Eingliederungsvereinbarung II

Grundsätzlich besteht die Pflicht zum Abschluss der EinV

Mit jedem Hilfebedürftigen soll (= gebundenes Ermessen = Muss) eine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden (§ 15 Abs. 1 S. 1 SGB II)

- ▶ Der Leistungsberechtigte wird unter Androhung der massiven Leistungskürzung (Wegfall des ALG II – Zuschlages und 30 % RL - Kürzung nach § 31 SGB II) zum Abschluss der EinV gezwungen.

Vorübergehend ausgenommener Personenkreis

- ▶ Alleinerziehenden, denen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II (Gefährdung der Erziehung eines Kindes) eine Erwerbstätigkeit nicht zumutbar ist und die auf eigenen Wunsch keine EinV abschließen wollen
- ▶ bei Pflege von Angehörigen, solange die Pflege die Aufnahme einer Tätigkeit verhindert
- ▶ bei unklarem Erwerbsstatus
- ▶ bei U'25ern die eine Schule in Vollzeit besuchen
- ▶ Personen mit fester Einstellungszusage in den nächsten 8 Wochen
(alle Ausnahmen aus DA 15.7)

Die Eingliederungsvereinbarung seziert: Teil 1

Normativer Regelungsinhalt einer Eingliederungsvereinbarung:

Eingliederungsleistungen durch BA / ARGE

- ▶ welche Leistungen zur Eingliederung in Arbeit der eHb erhält > **§ 16 SGB II i.V.m. § 3 Abs. 1 SGB II** (§ 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II)

Bemühungen des eHb

- ▶ **Mindestanforderungen an eigenen Bemühungen** (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 SGB II)
 - ▶ in welcher Häufigkeit diese **zu erfolgen** haben und wie sie **nachzuweisen sind** (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 SGB II)
 - ▶ Regelung über **Schadensersatzpflicht** bei Abbruch einer Bildungsmaßnahme (bis max. 30 % der Maßnahmekosten – DA 15.27) (§ 15 Abs. 3 SGB II)

Rahmenbedingungen in § 15 SGB II:

- ▶ Gültigkeitsdauer der EinV **sechs Monate** (§ 15 Abs. 1 S. 3 SGB II), bis 31.12.06 für **bis zu zwölf Monate** möglich ist (§ 65 Abs. 6 SGB II)
- ▶ **Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen** in der folgenden Anschluss-EinV (§ 15 Abs. 1 S. 4, 5 SGB II),
- ▶ bei nicht Zustandekommen sollen **Regelungen als Verwaltungsakt** erfolgen (§ 15 Abs. 1 S. 6 SGB II)
- ▶ Beteiligungsmöglichkeit von **nicht** hilfebedürftigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und Regelungen über deren Beteiligung (§ 15 Abs. 2 SGB II)

Die Eingliederungsvereinbarung seziert: Teil 2

Die Eingliederungsvereinbarung auf der Vereinbarungsebene stellt einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nach §§ 53 – 61 SGB X da.

Daher muss sich mit den Grundlagen des öffentlich-rechtlichen Vertrages befasst werden:

Grundlagen des öffentlich - rechtlichen Vertrages:

- ▶ ein öffentl.-rechtl. Vertrag über Sozialleistungen kann nur abgeschlossen werden, **soweit die Leistungen im Ermessen** des Leistungsträgers stehen (§ 53 Abs. 2 SGB X).
 - ▶ das bedeutet: die **Pflichtleistungen** und auch die Ausgestaltung der Pflichtleistung **dürfen nicht** Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages sein
- ▶ **Gegenleistungen müssen zulässig** sein (§ 55 Abs. 1 SGB X), wenn der Vertragsgegenstand gegen Vorschriften des BGB verstößt (§ 134 BGB Verstoß gegen ein Gesetz) und/oder Sittenwidrig ist (§ 138 BGB) ist der **ö.-r. Vertrag nichtig** (§ 58 Abs. 1 SGB X)
- ▶ **Schriftformerfordernis** (§ 56 SGB X)
- ▶ wenn er in die **Rechte Dritter eingreift**, müssen dieser **schriftlich** zustimmen (§ 57 Abs. 1 SGB X)
- ▶ bei **wesentlichen Änderungen** der Verhältnisse oder **Unzumutbarkeit** kann ein ö.-r.V./ die EinV **angepasst** oder **gekündigt** werden (§ 59 Abs. 1 SGB X). Die Kündigung bedarf der Schriftform (§ 59 Abs. 2 SGB X).

Die Eingliederungsvereinbarung seziert: Teil 3

Die Aufzählung der Mindestinhalte der EinV in § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II ist **nicht abschließend**, sondern nur Orientierung. Das wird über das Wort „insbesondere“ deutlich. (§ 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II)

Urlaubsregelungen / Ortsabwesenheit

Die BA schreibt in ihren Dienstanweisungen vor, daß in der EinV zu regeln sei, daß sich der eHb zu verpflichten habe, „*sich nur nach Absprache und Zustimmung des PAP außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufzuhalten*“ (DA 15.44)

- Im Regelfall sollen nur bis zu 3 Wochen Ortsabwesenheit genehmigt werden. > im Regelfall heißt im Normalfall, in Ausnahmen auch mehr
- Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn dadurch die berufliche Eingliederung, die Teilnahme des eHb an einer ärztlich verordneten medizinischen Vorsorge oder Reha **nicht beeinträchtigt** wird.
- Bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (= kein Regelfall) ist Ortsabwesenheit mindestens für die vertraglich zustehende Urlaubsdauer (mind. 24 Tage nach Bundesurlaubsgesetz) zu gewähren (alle drei Punkte: DA 15.15)
- Bei „58er-Fällen“ (nach § 65 Abs. 4 SGB II i.V. m. § 428 SGB III) besteht ein Ortsabwesenheitsanspruch von bis zu 17 Wochen im Kalenderjahr (DA 15.17)
- ▶ Es soll ein Antrag auf Ortsabwesenheit gestellt werden und es muss eine vorherige Zustimmung durch den PAP/Fallmanager erfolgen. **Nur** wenn in der EinV die Ortsabwesenheit geregelt ist und wenn diese ohne Zustimmung des PAP erfolgt, stellt das einen Sanktionsgrund nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 b SGB II (Nichterfüllung einer Pflicht) da.

Urlaubsregelungen / Ortsabwesenheit Teil 2

Die Ortsabwesenheitsregelung bezieht sich auf § 3 Abs. 1 S. 1 der ErreichbarkeitsAO [EAO] des SGB III.

- ▶ Die Regelung bezieht sich auf das **Kalenderjahr** (§ 3 Abs. 1 S. 1 der EAO und DA 15.14).
- ▶ in den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit nur in begründeten Ausnahmefällen (§ 3 Abs. 1 S. 2 der EAO)
- ▶ es sind zu berücksichtigen: Schulferien der Kinder, Urlaubsplanung des Partners, bereits gebuchte Reisen = begründete Ausnahmefälle (§ 3 Abs. 1 S. 2 der EAO) und **Einzelfallgrundsatz, familiäre Situation** usw. (s. Leistungsgrundsätze § 3 Abs. 1 S. 2 SGB II und § 1 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 – 5 SGB II)

Ortsabwesenheit bei Bildungsurlaub oder ehrenamtlicher Tätigkeit

Fortbildungen

- ▶ Es besteht auch ein Anspruch auf drei wöchige Ortsabwesenheit anlässlich Bildungsveranstaltungen die staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dienen (wenn in der Zeit persönlich durch Briefpost erreichbar und Bereitschaft auf Abbruch) (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 EAO)

ehrenamtliche Tätigkeit

- ▶ Ortsabwesenheitsanspruch von drei Wochen auch bei ehrenamtlicher Tätigkeit (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 EAO)

Wichtig: Eingliederungsmaßnahmen nur bei **Erforderlichkeit** (§ 15 Abs. 1 S. 1 SGB II und § 3 Abs. 1 S. 1 SGB II)

Anzahl und Qualität von Eigenbemühungen

Die Form und Häufigkeit von eigenbemühten Bewerbungen ist von den konkreten **Umständen des Einzelfalls** abhängig.

Dabei sind insbesondere

- die individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten des Hilfesuchenden, seine Vor- und Ausbildung, seine bisherigen beruflichen Erfahrung, seinen persönlichen und familiären Verhältnisse, der Grad der Flexibilität sowie die Lage auf dem örtlichen und regionalen Arbeitsmarkt zu berücksichtigen (Rixen in Eichner/Spellbrink § 15 Rz 8 [mit Bezug auf § 3 Abs. 1 SGB II]).

Anzahl der Bewerbungen

Die Regelung bezieht sich auf das **Kalenderjahr**

(§ 3 Abs. 1 S. 1 der EAO und DA 15.14).

- ▶ „mindestens drei im Monat“ (OVG Lüneburg FEVS 52, 185), drei bis zehn pro Monat (BVerwGE 98, 203)
- ▶ „Die Festsetzung einer bestimmten Mindestanzahl ist problematisch ... Jedenfalls muss die Anzahl konkret auf die individuelle Vermittlungschance abgestimmt sein“.
(VG Hannover v. 19.1.99 info also 1999, S. 90 ff)
- ▶ „Generalisierte Empfehlungen sind ... ungeeignet“ (DA 15.12)

Es besteht **Anspruch auf Zuschuss für Bewerbungskosten** (§ 16 Abs. 1 S. 2 SGB II i.V. m. § 46 Abs. 1 SGB II) in Höhe von **bis zu 260 EUR jährlich**.

Da daraus max. sechs Bewerbungen pro Monat zu fertigen sind (Behrens in info also 2001, S. 78 ff.) **ergibt sich, daß die Anforderung an qualifizierte Bewerbungen nicht höher sein kann.**

Die Eingliederungsvereinbarung I

Vom öffentlich – rechtlichen Vertrag zum als Verwaltungsakt

Ein EinV auf Vereinbarungsebene kann nicht abgeschlossen werden, wenn

- sich der eHb **weigert** diese abzuschließen,
- wenn der eHb keine EinV **abschließen kann** (z.B. Analphabet)
- oder wenn **Pflichtleistungen** nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II Gegenstand der Vereinbarung sind. Das ist der Fall wenn es sich um Förderleistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (§§ 97 – 115 SGB III) handelt.

In diesen Fällen **soll** sie **als Verwaltungsakt** erlassen werden (soll = müssen). (§ 15 Abs. 1 S. 6 SGB II)

Wenn sich der eHb trotz vorheriger Belehrung (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II) und ohne gewichtigen Grund weigert die Eingliederungsvereinbarung abzuschließen und dafür keinen gewichtigen Grund hat (§ 31 Abs. 1 S. 2 SGB II) hat, dann ist er **zu sanktionieren** (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 a) SGB II).

Die Eingliederungsvereinbarung II

Die Eingliederungsvereinbarung als Verwaltungsakt

Kommt die EinV auf der Vertragsebene nicht zustande sie als Verwaltungsakt (VA) zu erlassen (§ 15 Abs. 1 S. 6 SGB II).

- Auch die EinV als VA [EinV-VA] muss sich an den Erfordernissen von § 15 SGB II orientieren.
- Der EinV-VA hat den selben Inhalt aufzuweisen wie die EinV als öffentlich – rechtlicher Vertrag (Berlit in LPK-SGB II, § 15 Rz. 30).
- Demzufolge gelten auch die Kriterien eines öffentlichen – rechtlichen Vertrages (§ 53 ff SGB X).
 - Gegenleistungen müssen zulässig sein, schriftliche Zustimmung Dritter, Abänderungsoption bei wesentlichen Änderungen ...

Ansonsten gelten hier auch die Erfordernisse des Dritten Abschnitts des Sozialverwaltungsverfahrens (SGB X), wie **hinreichende Bestimmung** (§ 33 Abs. 1 SGB X) und **Begründungspflicht** auch von Ermessensentscheidungen (§ 35 Abs. 1 SGB X). Sowie **Rechtsbehelfsbelehrung** (§ 36 SGB X), sowie die Pflicht zur Belehrung über die **Rechtsfolgen bei Verstößen** gegen den EinV-VA (entsprechend § 31 Abs. 1 Nr. 1a SGB II).

Die Eingliederungsvereinbarung III

Eingliederungsvereinbarung und Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft

- ▶ In der EinV kann auch vereinbart werden, welche Eingliederungsleistungen Mitglieder der BG erhalten, diese Personen sind an der EinV zu beteiligen

(§ 15 Abs. 2 SGB II)

Diese Regelung korrespondiert mit

- Eingliederungsleistungen können auch Personen erhalten, die mit dem eHB in Bedarfsgemeinschaft leben, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit der Angehörigen der BG beendet oder verringert werden

(§ 7 Abs. 2 S. Nr. 1 SGB II)

- oder Hemmnisse der Eingliederung des eHB beseitigt oder vermindert werden (§ 7 Abs. 2 S. Nr. 1 SGB II)

Nicht Hilfebedürftige müssen keine EinV abschließen

Die genannten Regelungen bedeuten, daß es für nicht hilfebedürftige Personen (im Sinne von § 9 Abs. 1 S. 1 SGB II) **keine Pflicht** gibt, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen.

Ablaufschema Eingliederungsvereinbarung

1. Schritt:

- Ein-/Vorladung zur Eingliederungsvereinbarung (Meldeaufforderung nach § 59 SGB II i.V.m. 309 SGB III)
 - Pflicht zur Rechtsfolgenbelehrung (§ 31 Abs. 2 SGB II) sonst ist eine Sanktion rechtswidrig
- PAP und Leistungsberechtigter vereinbaren Leistungen und Pflichten (§ 15 Abs. 1 SGB II, § 16 SGB II)
 - Anspruch auf Beistand (§ 13 Abs. 4 SGB X)
 - Anspruch auf Ermöglichung der EinV
 - **Recht auf Verhandlungen** mit dem Leistungsträger, d.h. Recht darauf gehört zu werden und ernsthaft zur Kenntnis genommen und geprüft werden (Rixen in Eicher/Spellbrink § 15 Rz 4)
 - **Bedenkzeit** (gibt keine Pflicht die EinV sofort zu unterzeichnen) (Berlit in LPK-SGB II, § 15 Rz. 17)
 - Anspruch auf Einholung von **rechtlichen Rat** (Beratungsstelle, Erwerbslosen-Gruppe oder Rechtsanwalt) (Berlit in LPK-SGB II, § 15 Rz. 17)

Eine Verweigerung von Bedenkzeit oder rechtlichen Rat ist rechtswidrig und würde einen „wichtigen Grund“ im Sinne von § 31 Abs. 1 S. 2 SGB II darstellen, weswegen nicht Sanktioniert werden darf.

Ablaufschema Eingliederungsvereinbarung

2. Schritt:

Keine Einigung

Gibt es zwischen Berechtigtem und PAP keine Einigung, muss der PAP deutlich machen er nun die Verhandlungsphase beenden möchte und den Berechtigten verbindlich auffordern die erarbeiteten existierenden Regelungen zu unterschreiben.

- Gab es an dieser Stelle keine erneute Rechtsfolgenbelehrung ist eine Sanktion rechtswidrig. Allerdings eine Rechtsfolgenbelehrung kann auch formfrei, also mündlich erfolgen.
- Allerdings muss sie in zeitlichem Zusammenhang stehen, es reicht nicht eine in der Vergangenheit erteilte Belehrung oder der Hinweis auf Merkblätter. Sie darf darüber hinaus keine formelhafte Wiederholung des Gesetzestextes sein (BSG 10.12.1981 7 Rar 24/81)

Anpassung und Kündigung der Eingliederungsvereinbarung

Anpassung und Kündigung der EinV

Eine EinV in Gestalt als öffentlich- rechtlicher Vertrag kann bei wesentlichen Änderungen angepasst und gekündigt werden.

- Bei wesentlichen Änderungen, die ein Festhalten an den ursprünglichen Vereinbarungen nicht mehr zumutbar machen, kann eine Abänderung an die neuen Verhältnisse verlangt werden (§ 59 Abs. 1 S. 1 SGB X)
 - Bei gesundheitlichen Einschränkungen, Änderungen der persönlichen oder familiären Verhältnissen
 - Auch Rechtswidrigkeit der Eingliederungsmaßnahme (z.B. fehlende Zusätzlichkeit bei einem EEJ) kann ein Änderungsgrund sein (JurisPK, § 15 Rz 127)
- Zu beachten ist, daß auch der rechtswidrige Vertrag bis zur Anpassung bindend ist.
- Eine Anpassungsverlangen oder – kündigung sollten schriftlich erfolgen. Eine Vollkündigung der gesamten EinV muss schriftlich erfolgen (§ 59 Abs. 2 SGB X).

Entscheidende Frage ist, ob eine Teilkündigung oder Anpassungsverlangen eine sanktionsbewerte Weigerung (im Sinne von § 31 Abs. 1 Nr. 1 a) und b) SGB II) darstellt (Sonnhoff in JurisPK, § 31 Rz 27 ff sieht darin keine Weigerung)

Die Grundsätze des Forderns im SGB II

Zumutbarkeit von Arbeit Teil I

„Dem Hilfebedürftigen ist jede Arbeit und Eingliederungsmaßnahme zumutbar“

(§§ 10 Abs. 1, S. 1 SGB II; § 10 Abs. 3 SGB II)

Entsprechend § 10 SGB II ist jede Arbeit zumutbar, es sei denn:

- der/die Erwerbsfähige ist hierzu **körperlich, geistig** oder **seelisch** nicht in der Lage (§ 10 Abs. 1 Nr.1 SGB II)
- die Ausübung **erschwert wegen besonderer körperlicher Anforderungen** die künftige Ausübung der bisherigen überwiegenden Tätigkeit (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 SGB II)
- die Ausübung der Arbeit gefährdet die **Erziehung** eines Kindes des Hilfeempfängers oder dessen Partner (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II)
- sie ist mit der **Pflege eines Angehörigen** nicht vereinbar und kann nicht auf andere Weise sichergestellt werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 SGB II)
- ein **sonstiger gewichtiger Grund** steht der Arbeit entgegen (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB II)

Krankheit, gesundheitliche Einschränkungen (z.B. nicht mehr als 5 Kg heben können), keine Belastbarkeit (z.B. wegen Asthma), psychische Probleme ..

der Pianist der Steine kloppen gehen soll ...

Art 6 Abs. 2 GG bestimmt, daß die Erziehung von Kindern Recht und Pflicht der Eltern ist. Die BA darf folglich nicht vorschreiben, ob ein Kind in Betreuung, Kita, Tagesmutter zu geben ist. Eine Ablehnung einer solchen vorgegebenen Zwangsbetreuung stellt somit auch keine Arbeitsverweigerung oder Pflichtversäumnis da.

Arbeitspflicht besteht aber in den Zeiten, in denen das Kind betreut = erzogen wird, d.h. während der Schule, KiGa ...

Wenn es erhebliche erzieherische Schwierigkeiten gibt (Bestätigung von Erziehungsberatung, Psychologen, Sozialarbeiter ...) gibt und die Ausübung die Erziehung gefährdet, ist Arbeit auch unzumutbar.

„Sonstiger gewichtiger Grund“ kann sein:

Verstoß gegen ein Gesetz (Arbeitszeitgesetz, -stättengesetz, Jugendschutzgesetz, Lohnwucher (§ 291 BGB, § 292 StGB) wird ab ca. 30 % unter dem tarif- oder ortsüblichen Durchschnittslohn angenommen, Mindestlohn im Baugewerbe ...)

Verstoß gegen die guten Sitten, Einsatz als Streikbrecher, horizontales Gewerbe

Schulbesuch, Ausbildung, Studium, Umschulung, Weiterbildung einschließlich notwendiger oder sinnvoller Praktika können ebenfalls gewichtige Gründe sein **Geldstrafentilgung in Form von gemeinnütziger Arbeit** (vgl. § 120 Abs.1 SGB III)...

Arbeits- und Eingliederungsmaßnahmenpflichten im SGB II Teil III

Eine Arbeit ist nicht alleine deswegen unzumutbar, weil:

- **kein Ausbildungs- und Berufsschutz**

„sie nicht einer früheren Tätigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entspricht, für die er ausgebildet wurde oder die er ausgeübt hat“

(§ 10 Abs. 2 Nr.1 SGB II)

- **kein Qualifikationsschutz**

„sie im Hinblick auf die Ausbildung, als geringerwertig anzusehen ist“

(§ 10 Abs. 2 Nr.2 SGB II)

- **weitere Entfernung des Beschäftigungsortes**

„der Beschäftigungsort vom Wohnort des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen weiter entfernt ist als ein früherer Beschäftigungs- oder Ausbildungsort“

(§ 10 Abs. 2 Nr.3 SGB II)

- **bei ungünstigeren Arbeitsbedingungen**

„die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei den bisherigen Beschäftigungen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen“

§ 10 Abs. 2 Nr.4 SGB II)

- **Zumutbarkeit auch bei Arbeitseingliederungsmaßnahmen**

„Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit“

(§ 10 Abs. 3 SGB II)

Hier dürfte § 121 Abs. 4 SGB III trotzdem als Obergrenze gelten:

- tägl. Gesamt-Pendelzeiten von 2 Std. für einen 6 Std. – Job und 2 ½ Std. Pendelzeit für einen 8 Std.- Job
- Ausnahme: der Betreffende ist zu einer so langen Pendel- und Arbeitszeiten körperlich, geistig und seelisch nicht in der Lage oder die Erziehung eines Kindes steht dem entgegen.
- Vorsicht: Die BA sieht hier in ihren HW's die Umzugspflicht in der ganzen BRD vor, auch von Fam. mit schulpflichtigen Kindern.

→ Dem kann regelmäßig die „Gefährdung der Erziehung“ entgegen stehen

Hier ist das Kriterium eindeutig, dabei ist immer **auf die letzte Beschäftigung abzustellen** und nicht auf „eine“ Beschäftigung vor x Jahren.

Der Betreffende ist in der Beweispflicht sein

Der Abs. 1 beinhaltet die Gründe für eine Unzumutbarkeit, er ist daher Schutzklausel !

Der Begriff ist unscharf und nicht gefüllt, es ist aber davon auszugehen, daß es sich dabei vorrangig um die Maßnahmen mit forderndem Charakter handelt wie Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie Arbeitsgelegenheiten jedweder Ausgestaltung.

Tipp: Damit werden aber auch die Einschränkungen für Eingliederungsmaßnahmen deutlich.

Ein- Euro-Jobs / Arbeitsgelegenheiten Teil I

»Arbeitsgelegenheiten müssen zusätzlich sein und im öffentlichen Interesse liegen«

§ 16 Abs. 3 S. 2 SGB II

Zusätzlichkeit ist so zu definieren, daß die Arbeit nicht zu den originären oder satzungsgemäßen Aufgaben der Einsatzstelle gehört und das damit keine Gewinnerzielungsinteressen verbunden sein dürfen.

Bei solchen Stellenanzeigen sind da erhebliche Zweifel angebracht



Die Grundsätze des Forderns im SGB II **Ein-Euro-Jobs / Arbeitsgelegenheiten Teil I**

Rechtliche Rahmenbedingungen zur Vergabe von Arbeitsgelegenheiten.

- **Vorrangig** sollen Maßnahmen (zur Eingliederung) eingesetzt werden, die **die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen** (§ 3 Abs. 1, 2. TS SGB II)
- Wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt **in absehbarer Zeit nicht möglich ist**, hat der Hilfeempfänger angebotene und zumutbare Arbeitsgelegenheiten zu übernehmen (§ 2 Abs. 1 Satz 3 SGB II)
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit **können** erbracht werden, soweit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit **für die Eingliederung erforderlich** sind (§ 3 Abs. 1 S. 1 SGB II)
- Bei den **Eingliederungsleistungen** sind die Eignung, **individuelle Lebenssituation**, insbesondere die familiäre Situation, die voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit und die Dauer der Eingliederung **zu berücksichtigen** (§ 3 Abs. 1 S. 2 SGB II)
- Bei der Leistungsgewährung sind die Grundsätze der **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** zu beachten (§ 3 Abs. 1 S. 3 SGB II)

Die Grundsätze des Forderns im SGB II **Ein-Euro-Jobs / Arbeitsgelegenheiten Teil II**

Die verschiedenen Arten der Arbeitsgelegenheiten in ihrer Rangfolge

- **Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 1 Satz 1**
Förderung von **Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen** (§§ 260 – 271 SGB III) und beschäftigungsschaffenden **Infrastrukturmaßnahmen** (§ 279a SGB III)
- **Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 Satz 1**
Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante, **versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis**
- **Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 Satz 2**
Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung / Ein- Euro-Jobs für im öffentlichen Interesse liegende und zusätzliche Arbeiten mit einer Mehraufwandsentschädigung von 0,72 € bis 1,50 € / Std.

34.000 Stellen

Bundesweit
Stand: Aug. 05

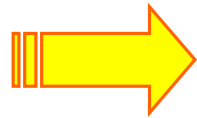
5.500 Stellen

Bundesweit
Stand: Aug. 05

239.500 Stellen

Bundesweit
Stand: Aug. 05

Ein- Euro-Jobs / Arbeitsgelegenheiten Teil III



ca. 85 % aller Ein - Euro - Jobs dürfte rechtswidrig vergeben sein

Gründe:

- Eingliederungsmaßnahmen, wozu die Ein-Euro-Jobs (EEJ) gehören, dürfen nur vergeben werden, wenn dies **für die Eingliederung erforderlich** ist (§ 3 Abs. 1 S. 1 SGB II). Also bei Personen die Eingegliedert sind, so etwa einen Minijob haben, ehrenamtlicher Arbeit nachgehen und Familienpflichten erfüllen, dürfte im Regelfall keine Eingliederung erforderlich sein.
- Ein-Euro-Jobs dürfen auch nur dann vergeben werden, wenn der Leistungsberechtigte auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt **in absehbarer Zeit** keine Arbeit finden kann (§ 2 Abs. 1 Satz 3 SGB II).
- Wenn eine Eingliederung erforderlich ist, dann müssen **primär Arbeitsgelegenheiten mit Entgeltvariante** nach § 16 Abs. 1 und § 16 Abs. 3 S. 1 SGB II vergeben werden. Ein-Euro-Jobs (§ 16 Abs. 3 S. 2 SGB II) dürfen sozusagen nur **als letztes Mittel** vergeben werden.
- Der allergrößte Teil der Ein-Euro-Jobs dürfte zudem **nicht** den strengen Kriterien der **Zusätzlichkeit** (§ 16 Abs. 3 S. 2 SGB II) entsprechen.

Die Grundsätze des Forderns im SGB II **Ein-Euro-Jobs / Arbeitsgelegenheiten Teil IV**

Eine pauschale Zuweisung in 1-Euro-Jobs ohne präzise Einzelfall bezogene Prüfung und Fallmanagement dürfte nicht Rechtmäßig sein.

Sie dürfte grundsätzlich überhaupt nur Zulässig sein, wenn:

- in absehbarer Zeit keine Arbeit auf dem 1. Arbeitsmarkt zu finden ist (§ 2 Abs. 1 S. 3 SGB II)
- wenn unter Berücksichtigung der individuellen und familiären Situation eine Eingliederung überhaupt erforderlich ist (§ 3 Abs. 1 S. 1, S. 2 SGB II)
- wenn zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit die Vergabe eines 1-Euro-Jobs das probate Mittel erscheint (§ 3 Abs. 1 S. 1 SGB II)
- Aufgrund der Rang- und Regelungsfolge im § 16 SGB II muss immer erst geprüft werden, ob nicht die versicherungspflichtigen Arbeitsgelegenheiten Vorrang haben und nicht eher das geeignete Mittel zur Eingliederung sind

Nur wenn eine Eingliederung überhaupt **erforderlich ist** und **versicherungspflichtige Arbeitsgelegenheiten** nicht geeignet erscheinen, dürfte die Vergabe von 1-Euro-Jobs überhaupt erst zulässig sein.

Sanktionen im SGB II Teil I

Grundsätzliches zu Sanktionen

- Eine Sanktion darf nur erfolgen wenn vorher Belehrt wurde
(§ 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II)
- Da bei Sanktionen nach § 31 Abs. 4 SGB II (Herbeiführung von Hilfebedürftigkeit (Nr. 1), unwirtschaftliches Verhalten (Nr. 2), Ruhen und Erlöschen des Anspruchs auf ALG (Nr. 3 a) und Sperrzeit-relevantes Verhalten (Nr. 3 b) die „Absätze 1 und 3 entsprechend“ gelten, darf auch bei diesen Tatbeständen auch erst nach vorheriger Belehrung sanktioniert werden
(§ 31 Abs. 4 SGB II)
- Nicht ausreichend sind in der Vergangenheit erteilte Belehrungen oder allgemeine MerkblattHinweise
(Berlit, LPK – SGB II, § 31 Rz 63)

Das bedeutet: Sanktioniert werden darf erst wenn vorher Belehrt wurde.

- Es ist keine Sanktion vorzunehmen, wenn der Hilfesuchende einen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist (§ 31 Abs. 1 S. 2 SGB II)

Sanktionen im SGB II Teil II

Sanktionen für unter 25-Jährige:

- Wegfall des ALG II - Zuschlages
- Keine Geldleistungen mehr, aber Sachleistungen, Miete und Heizung

Sanktionen für über 25-Jährige

- leichte Pflichtverletzung (§ 31 Abs. 2 SGB II):
 - Wegfall des ALG II – Zuschlages, Senkung der RL um 10 %
- schwere Pflichtverletzung (§ 31 Abs. 1 SGB II):
 - Wegfall des ALG II - Zuschlages, Senkung der RL um 30 %
- im Wiederholungsfall nach Abs. 1 + 2 weitere Absenkung um die vorherige Absenkungsstufe bei gleichartiger Pflichtverletzung, bei andersartiger Pflichtverletzung entsprechend des jeweiligen Sanktionstatbestandes. (§ 31 Abs. 3 S. 1 SGB II)

Sanktionen I / leichte Pflichtverstöße

10 % Kürzung + Streichung von ALG II Zuschlag

Kommt der (über 25-jährige) Hilfebedürftige trotz vorheriger schriftlicher Belehrung einer:

- Meldeaufforderung
- oder psychologischen Untersuchung

nicht nach, wird

- unter Wegfall des ALG II Zuschlages
- die RL um 10 % gekürzt (1. Stufe)
- es ist keine Sanktion vorzunehmen, wenn der Hilfesuchende einen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist (§ 31 Abs. 2 SGB II)

Bei allein Stehenden sind
10 % Kürzung

= 34,50 EUR

im Wiederholungsfall (2. Stufe)

ist das ALG II um **weitere 10 %** zu mindern. Hiervon können zusätzlich auch **noch Mehrbedarfe, Unterkunftskosten und Heizung**

(§ 31 III SGB II)

Sanktionen dauern immer 3 Monate ! + Keine SGB XII Leistungen möglich!

(§ 31 Abs. 6 SGB II; § 31 Abs. 6 SGB II)

Sanktion II / schwere Pflichtverstöße

30 % Kürzung + Streichung von ALG II Zuschlag

bei

- Weigerung die Eingliederungsvereinbarung zu unterschreiben oder darin festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere im ausreichenden Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen, (§ 31 Abs. 1 Nr.1 a) + b) SGB II)
- zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheiten aufzunehmen oder fortzuführen, (§ 31 Abs. 1 Nr.1 c) + Nr.2 SGB II)
- Abbruch einer Eingliederungsmaßnahme (z.B. Schuldnerberatung, psychosoziale Beratung, Suchtberatung), (§ 31 Abs. 1 Nr.2 SGB II)
- Verminderung von Einkommen oder Vermögen um ALG II Leistung zu erhalten, (§ 31 Abs. 4 Nr.1 SGB II)
- fortgesetztem unwirtschaftlichem Verhalten, (§ 31 Abs. 4 Nr.2 SGB II)
- bei Eintritt einer ALG I - Sperrzeit oder (§ 31 Abs. 4 Nr.3, a) SGB II)
- bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit, die das Ruhen oder Erlöschen eines ALG - Anspruches rechtfertigt (§ 31 Abs. 4 Nr.3, b) SGB II)

Bei allein Stehenden
sind 30 % Kürzung
= 103,50 EUR

ist die ALG II Regelleistung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen um 30 % zu kürzen (§ 31 Abs. 1 SGB II)

- Es ist keine Sanktion vorzunehmen, wenn der Hilfesuchende einen **wichtigen Grund** für sein Verhalten nachweist (§ 31 Abs. 1 Nr.2, S.2 SGB II)

im Wiederholungsfall (2. Stufe)

im Wiederholungsfall (2. Stufe)

ist das ALG II um **weitere 30 %** zu mindern. Hiervon **können** zusätzlich auch **noch Mehrbedarfe, Unterkunftskosten und Heizung**

(§ 31 Abs. 3 SGB II)

Sanktionen dauern immer 3 Monate ! + Keine SGB XII Leistungen möglich!

(§ 31 Abs. 6 SGB II; § 31 Abs. 6 SGB II)

Sanktionen im SGB II Teil III

Sanktionen im Wiederholungsfall bei Ü 25'ern:

- Bei wiederholter Pflichtverletzung ist die maßgebliche RL um die jeweilige Sanktionsstufe zu kürzen. Wenn keine RL mehr zum Kürzen übrig bleibt, kann als Ermessensentscheidung auch die Mehrbedarfzuschläge, Einmalleistungen, Miete und Heizung gekürzt werden
(§ 31 Abs. 3 S. 2 SGB II)
- Bei Minderung der RL von mehr als 30 % können Sachleistungen erbracht werden
(§ 31 Abs. 3 S. 3 SGB II)
- Sachleistungen sollen erbracht werden, bei BG mit minderjährigen Kindern
(§ 31 Abs. 3 S. 4 SGB II)
- Sanktionen treten mit Wirkung des Monats ein, nachdem der Sanktionsbescheid wirksam geworden
(§ 31 Abs. 6 S. 1 SGB II)
- Sanktionen dauern immer drei Monate
(§ 31 Abs. 6 S. 2 SGB II)
- Während der Sanktion bestehen keine ergänzenden Ansprüche auf Lebensunterhaltsleistungen nach dem SGB XII (§ 31 Abs. 6 S. 3 SGB II)

Ein paar Anmerkungen zu meinen Folien

Ich veröffentliche mein Skript, weil ich eine Sachaufklärung über die Details von Hartz IV sind. Information ist die Voraussetzung zum Verstehen der gesellschaftlichen Verhältnisse und auch dafür, um gegen die anstehenden Entwicklungen etwas zu unternehmen. Andere Dozenten schwärzen ihre Materialien oder hüten sie wie ein „Staatsgeheimnis“.

Mir liegt es am Herzen, daß durch dieses Land ein starker Ruck geht, der sich gegen die völlige Demontage sozialer Sicherungssysteme und demokratischer Rechte wendet. Druck auf der Straße und in den Rathäusern ist jetzt entscheidend. Auch entscheidend dafür, daß durch dieses Land nicht ein „brauner“ neofaschistischer Ruck geht, der die Ausländer zu Sündenböcken erklärt, anstatt die staatliche neoliberale Politik.

Eine weitere Etappe wird dann die Auseinandersetzung in den Gerichtssälen sein. Dafür werden viele mutige Betroffene und engagierte Organisationen und Anwälte nötig sein. Auch hier wird die ein oder andere Schweinerei von Hartz IV in akribischer Kleinarbeit zerlegt werden können. Beratungsstellen und Anwälte finden sie im Netz unter: www.my-sozialberatung.de

Diese Folien können und sollen in der Öffentlichkeit für nicht kommerzielle Zwecke genutzt werden. Ich bitte selbstverständlich um Hinweis darauf, das diese von mir sind.

Kommerzielle Nutzung, also Nutzung für Anlässe, bei denen andere Gelder zahlen müssen, ist nicht zugelassen und oder sind im Einzelfall mit mir abzusprechen.

Vor dem Hintergrund, das ich von Seminaren und Vorträgen hauptberuflich lebe, begrüße ich es natürlich, wenn ihr / Sie mich dazu einladet und ich diese selbst abhalten kann. Schön fände ich es, wenn für die Nutzung der Folien beispielsweise der Verein Tacheles einen kleinen Obolus bekommen könnte (Konto Nr. auf der Tacheles Seite unter Spenden).

Außerdem möchte ich mich noch bei den Vielen bedanken, die mir Rückmeldungen und Anmerkungen zu meinen bisherigen Folien gegeben haben. Ebenfalls bedanken möchte ich mich bei denen, bei denen ich den ein oder anderen Gedanken und Formulierung entleihen konnte.

Wie üblich, ist diese Foliensammlung wiederum nur ein Provisorium, dadurch daß ich in allen möglichen Projekten eingebunden bin, jetzt zusammen mit Rainer Roth den neuen Leitfaden für ALG II / Sozialhilfe geschrieben habe, in der Beratung im Tacheles stecke und jetzt auch noch einen Lehrauftrag an der EFH Bochum bekommen habe, habe ich einfach nicht die Zeit die Folien so zu bearbeiten wie ich das eigentlich gerne möchte.

Abschließend möchte ich noch auf die Seite des Vereins Tacheles e.V. verweisen und natürlich auf meine eigene, als Referent für Arbeitslosen- und Sozialrecht.

www.tacheles-sozialhilfe.de

www.harald-thome.de



Wuppertal, den 25.11.2005

Stand: 25. Nov. 2005

98